

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

Stand:
30.05.2023

Ergänzung zur Tagesordnung Sommer session 2023

Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV

Departement des Innern

Inhaltsverzeichnis (alle Vorstösse)

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3673	n	Mo. Marchesi. UVG. Zusammengeschlossene Gemeinden sollen ihren Unfallversicherer tatsächlich wählen können			-	✗
21.3679	n	Po. Porchet. Das Vermögen muss bei der Berechnung der AHV-Beiträge von Arbeitnehmenden und Rentnerinnen und Rentnern ebenfalls berücksichtigt werden			-	✗
21.3715	n	Mo. Glanzmann. Impulsprogramm zur Prävention von Gewalt im Alter mit Fokus auf Betreuung			-	✗
21.3716	n	Mo. Gysi Barbara. Einführung einer obligatorischen Taggeldversicherung bei Erwerbsausfall durch Krankheit oder Unfall für alle Erwerbstätigen			-	✗
21.3734	n	Mo. Gysin Greta. Vaterschaftsurlaub auch beim Tod des ungeborenen Kindes			-	✗
21.3736	n	Mo. Clivaz Christophe. Moratorium für Handdesinfektionsmittel mit quartären Ammoniumverbindungen			-	✗
21.3768	n	Mo. Funicello. StopTalkingStartFunding			-	✗
21.3770	n	Mo. Gafner. Meldeverfahren für Pflanzenstärkungs- und Pflanzenschutzmittel auf Basis von natürlichen Produkten			-	✗
21.3779	n	Mo. Maitre. Die Krankenversicherer sollen dem BAG genau, vollständig und kostenlos Daten liefern			-	✗
21.3780	n	Mo. Feller. Kündigung des Vertrags zwischen der Sasis AG und dem BAG, um die Unvoreingenommenheit des Bundes sicherzustellen und Interessenkonflikte im Gesundheitssystem zu vermeiden			-	✗
21.3795	n	Mo. Herzog Verena. Marktrückzüge von bewährten und günstigen Arzneimitteln stoppen. Versorgungssicherheit besser berücksichtigen			-	✗
21.3829	n	Mo. Schneider Meret. Regelungskompetenz im Tierschutz. Auch bei den Kantonen			-	✗
21.3834	n	Mo. Schneider Meret. Deutschland macht es vor. Küken töten verbieten!			-	✗
21.3836	n	Po. Schneider Meret. Keine Werbung für Produkte, die der Ernährungsstrategie der Schweiz widersprechen			-	✗
21.3838	n	Po. Grin. Mischungen aus Alkohol und Medikamenten. Es ist Zeit, die Alarmglocke zu läuten			-	✗
21.3840	n	Mo. Fridez. KVG. Anerkennung der Leistungen, die durch diplomierte Podologinnen und Podologen bei Personen mit symptomatischer peripherer arterieller Verschlusskrankheit erbracht werden			-	✗
21.3850	n	Mo. Feri Yvonne. Schaffung eines Bundesamtes für Familie, Generationen und Gesellschaft			-	✗
21.3863	n	Mo. Crottaz. Depakine-Skandal. Notwendigkeit eines Fonds zur Entschädigung der Opfer			-	✗
21.3876	n	Mo. Lohr. Ungleichbehandlung der Versicherten aufgrund fragwürdiger Bestimmungen in kantonalen Spitalplanungen verhindern			-	✗
21.3911	n	Mo. Badertscher. Deklaration von Flugtransporten			-	✗

* Annahme +
Ablehnung -** Ja ✓
Nein ✗

Einzelne Vorstösse mit Texte

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3673	n	Mo. Marchesi. UVG. Zusammengeschlossene Gemeinden sollen ihren Unfallversicherer tatsächlich wählen können			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) und/oder der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) auszuarbeiten, die vorsieht, dass zusammengeschlossene Gemeinden und alle Einheiten, die diesen zugeordnet werden können, ihren Unfallversicherer tatsächlich wählen können, wie dies im UVG festgelegt ist.					
Begründung	An mehreren Orten in der Schweiz haben sich Gemeinden zusammengeschlossen, um ihre Organisation neu zu regeln und um besser auf die Bedürfnisse und die Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger einzugehen. Die neue zusammengeschlossene Einheit entsteht üblicherweise mit den Wahlen auf Gemeindeebene, bei denen die Vertreterinnen und Vertreter der neuen Gemeinde gewählt werden. Zu den Aufgaben der neuen Exekutive, die wie gesagt erst nach den Gemeindewahlen ihr Amt antritt, gehört die Festlegung der neuen Verwaltungsstruktur und damit auch die Erneuerung der Versicherungen in allen Tätigkeitsbereichen der Gemeinde. Die Unfallversicherung der Gemeindeangestellten ist eine davon. In diesem Bereich gibt es allerdings ein Problem bei der Umsetzung von Artikel 75 Absatz 1 UVG: "Wahlrecht der öffentlichen Verwaltungen". Dieser hält fest: "Kantone, Bezirke, Kreise, Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften können für die Versicherung ihres Personals, das nicht bereits bei der Suva versichert ist, innert einer vom Bundesrat festzusetzenden Frist zwischen der Suva und einem Versicherer nach Artikel 68 wählen". Artikel 98 Absatz 2 UVV (SR 832.202) legt fest: "Neu geschaffene Verwaltungs- und Betriebseinheiten, die, namentlich infolge von Neugründungen oder Umstrukturierungen bestehender Einheiten, erstmals eine eigene Rechnung führen, müssen die Wahl des Versicherers spätestens einen Monat vor der Aufnahme der Tätigkeit treffen". Wie soll nun die neue Exekutive bei einer Gemeindefusion und damit vor der Schaffung der übergeordneten Einheit entscheiden, ob ihr Personal bei der Suva oder bei einem privaten Versicherer versichert werden soll? Es ist rechtlich nicht möglich, dass eine Einheit, die es noch gar nicht gibt, einen Versicherungsvertrag innerhalb der vom Bundesrat vorgeschriebenen Frist abschliesst. Und es ist ebenfalls unmöglich, dass die einzelnen Gemeinden dies vor dem Zusammenschluss tun, denn sie haben gar nicht die Kompetenz, über die Organisation der noch nicht existierenden Gemeinde zu entscheiden, dies umso mehr, als derselbe Artikel 98 Absatz 2 UVV festlegt: "Den Vertretern der Arbeitnehmer ist ein Mitbestimmungsrecht einzuräumen". Es sei zudem daran erinnert, dass bestehende Versicherungsverträge der noch nicht fusionierten Gemeinden bis zu ihrer Kündigung oder ihrer Anpassung von der neuen zusammengeschlossenen Einheit automatisch übernommen werden. Das Problem einer fehlenden Unfallddeckung ist damit ausgeschlossen.					
Stellungnahme	Artikel 98 Absatz 2 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202) bestimmt, dass neu geschaffene Verwaltungs- und Betriebseinheiten, die, namentlich infolge von Neugründungen oder Umstrukturierungen bestehender Einheiten, erstmals eine eigene Rechnung führen, die Wahl des Versicherers spätestens einen Monat vor der Aufnahme der Tätigkeit treffen müssen. Diese Fristenregelung für die Ausübung des Wahlrechts gilt seit Einführung des Unfallversicherungsrechts nach UVG im Jahre 1984 unverändert und hat bislang zu keinen Schwierigkeiten geführt. Der Bundesrat geht davon aus, dass die Motion in Zusammenhang mit dem Fall der fusionierten Gemeinden Bellinzona steht. Hier hat die Regelung zu Problemen und zu einem Entscheid des Bundesgerichts geführt (BGE 145 V 255). Im konkreten Fall war es nicht möglich, die Frist von Artikel 98 Absatz 2 UVV einzuhalten und vorgängig ein Ausschreibungsverfahren durchzuführen. Das Bundesgericht kam daher zum Schluss, dass das Wahlrecht zu spät bzw. nicht ausgeübt worden sei, weshalb das Personal der fusionierten Gemeinden Bellinzona bei der Suva versichert sei (Art. 98 Abs. 2 Satz 3 UVV). Die Unmöglichkeit, das Wahlrecht fristgerecht auszuüben, gründet auf einer fusionsrechtlichen Besonderheit des Kantons Tessin. Das kantonale Gesetz betreffend Zusammenschlüsse und Trennungen von Gemeinden (Legge sulle aggregazioni e separazioni dei Comuni [LAggr] del 16 dicembre 2003) sieht in Artikel 12 Absatz 1 vor, dass die fusionierte Gemeinde noch am Abstimmungstag selbst entsteht, was das Bundesgericht mit dem Beginn der Aktivität gemäss Artikel 98 Absatz 2 UVV gleichgesetzt hat. Unter diesen Voraussetzungen war es nicht möglich, das Wahlrecht einen Monat vor Aufnahme der Tätigkeit auszuüben. Üblicherweise verstreichen nach der Abstimmung über das Zustandekommen einer Fusion bis zur Aufnahme der Aktivität aller fusionierten Gemeinden mehrere Monate oder sogar Jahre. In dieser Phase ist es ohne weiteres möglich, ein Ausschreibungsverfahren für die neue Fusionsgemeinde durchzuführen und spätestens einen Monat vor Aufnahme der Tätigkeit das Wahlrecht auszuüben. Wollte man die Frist für die Ausübung des Wahlrechts anpassen, bietet sich einzig die Möglichkeit an, die Frist vor oder nach der Aufnahme der Tätigkeit beispielsweise auf 3 - 6 Monate zu verlängern. Mit der erstgenannten Variante liesse sich der fusionsrechtliche Spezialfall des Kantons Tessin jedoch nicht lösen. Mit der zweiten Variante würden sich erhebliche Durchführungs- und Rückabwicklungsprobleme ergeben, indem die fusionswilligen Gemeinden ihre bisherige UVG-Versicherung beibehalten müssten und diese für zwischenzeitlich eingetretene Unfälle aufkommen müssten. Nach durchgeführtem Ausschreibungsverfahren und der Wahl des konkreten UVG-Versicherers durch die Fusionsgemeinde müssten alle seit der Aufnahme der Tätigkeit eingetretenen Schadenfälle und Prämienzahlungen rückabgewickelt werden. Nebst der administrativen Schwerfälligkeit stellt sich die Frage, ob eine solche Regelung nicht gegen den fundamentalen versicherungsrechtlichen Grundsatz des "Rückwärtsversicherungsverbot" verstösst. So hat das Bundesgericht verschiedentlich ausgeführt, dass es zum Wesen einer Versicherung gehört, dass die Deckung nach Eintritt des befürchteten Ereignisses nicht neu begründet oder erhöht werden kann. Aus Sicht des Bundesrates lag das Problem bei der Fusion der Gemeinde Bellinzona in den kantonalen Bestimmungen des Kantons Tessin. Wegen der Regelung von Artikel 12 Absatz 1 LAggr konnte dem Grundsatz - wonach der Abschluss eines UVG-Vertrages oder die Meldung an die Suva durch den Arbeitgeber spätestens einen Monat vor der Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen hat - nicht nachgelebt werden. Der Bundesrat erachtet es als nicht angezeigt und zielführend, das Bundesrecht anzupassen, um einer singulären kantonalrechtlichen Besonderheit gerecht zu werden.					

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3679	n	Po. Porchet. Das Vermögen muss bei der Berechnung der AHV-Beiträge von Arbeitnehmenden und Rentnerinnen und Rentnern ebenfalls berücksichtigt werden			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, zu untersuchen, welche zusätzlichen Einnahmen für die AHV generiert würden, wenn die AHV-Beiträge, die bereits heute für Nichterwerbstätige ohne erwerbstätige Partnerin oder erwerbstätigen Partner gelten, auch von folgenden Personengruppen auf einem Vermögen ab 300 000 Franken bezahlt würden:

- a. Nichterwerbstätige (unabhängig von ihrem Zivilstand),
- b. Erwerbstätige, und/oder
- c. Rentnerinnen und Rentner ab einem Alter von 64/65 Jahren.

Begründung Die Babyboomer erreichen das Rentenalter, was bedeutet, dass zusätzliche finanzielle Mittel für die AHV benötigt werden. Der Bundesrat will zu diesem Zweck die Mehrwertsteuer erhöhen. Bis heute wird bei der Finanzierung der AHV jedoch nicht berücksichtigt, dass die Ungleichheit bei der Verteilung des Wohlstands in den letzten zehn Jahren immer weiter zugenommen hat.

Grund dafür sind die Interventionen der Zentralbanken. Sie haben zu einer Erhöhung der Vermögenspreise geführt, ohne spezifische Vorteile zu bringen. Von den Interventionen der Zentralbanken profitieren zweifellos vor allem die Personen, die Vermögenswerte besitzen. Der Wert ihrer Immobilien und ihrer Wertpapiere steigt stetig an und die Hypothekarzinsen für Eigentümerinnen und Eigentümer sind deutlich gesunken. Folglich hat die Vermögensungleichheit stark zugenommen.

Die Zunahme der Vermögensungleichheit hat jedoch andere Ursachen und betrifft die Vermögensverteilung zwischen den Generationen. Das hat einerseits mit der soeben erwähnten Geldpolitik zu tun. Andererseits hängt es auch damit zusammen, dass Erbschaften heutzutage hauptsächlich von Rentnerinnen und Rentnern oder Personen, welche kurz vor dem Renteneintritt stehen, angetreten werden.

Bereits heute werden Vermögen ab 300 000 Franken bei der Berechnung der AHV-Beiträge von Nichterwerbstätigen ohne erwerbstätige Partnerin oder erwerbstätigen Partner berücksichtigt. In diesem Fall ist der Beitrag pro Jahr 27 Franken höher als bei Personen mit einem Vermögen unter 300 000 Franken. Je grösser das Vermögen ist, umso mehr erhöht sich dann der jährliche Beitrag. Die Ausgleichskassen verfügen also über ein gut etabliertes und relativ unbürokratisches Mittel zur Besteuerung von Vermögen zugunsten der AHV.

Angesichts der zunehmenden Vermögensungleichheit, insbesondere zwischen den Generationen, ist es unerlässlich, das Vermögen bei der Finanzierung der AHV mehr zu berücksichtigen.

Stellungnahme Die AHV ist eine Sozialversicherung, deren Leistungen bei Wegfall des Erwerbseinkommens infolge Alter oder Tod den Existenzgrundbedarf decken sollen. Folglich werden die Beiträge der Erwerbstätigen in Prozenten ihres Erwerbseinkommens berechnet und die Renten, auf die sie Anspruch haben, auf derselben Grundlage festgelegt. Das Erwerbseinkommen widerspiegelt somit die sozialen Verhältnisse der erwerbstätigen Person. Bei nichterwerbstätigen Personen ohne Erwerbseinkommen wird dazu auf einen anderen Indikator zurückgegriffen, nämlich das Einkommen aus Renten und Vermögen. Nichterwerbstätige sind indes von der AHV-Beitragspflicht befreit, wenn der erwerbstätige Ehepartner oder die erwerbstätige Ehepartnerin auf dem Einkommen mindestens den doppelten Mindestbeitrag entrichtet. Diese Beitragsbefreiung ist das Pendant dazu, dass beiden Ehepartnern zusammen höchstens 150 % der maximalen AHV-Rente ausgezahlt wird. Somit bezahlt jede Personenkategorie die AHV-Beiträge, die ihrer sozialen Situation Rechnung tragen.

Würden die verschiedenen Beitragserhebungssysteme der AHV geändert und bei allen Versicherten Beiträge auf dem Vermögen über 300 000 Franken erhoben, käme es zu einer Verzerrung des Beitrags- und Leistungssystems in der AHV und vor allem zu einer Doppelbelastung für die Erwerbstätigen, da sie nicht nur auf ihrem Einkommen, sondern auch auf ihrem Vermögen Beiträge leisten müssten. Diese Einnahmen wären folglich rentenbildend und müssten mit den auf Basis des Erwerbseinkommens berechneten Einnahmen koordiniert werden, was die Berechnung der Leistungen erheblich erschweren würde.

Konkret würde dadurch eine Mischform zwischen Beiträgen und Steuern entstehen, die sehr schwer umzusetzen wäre, zumal die heutige Beitragserhebung in der AHV auf einem relativ einfachen System basiert. Das hätte zur Folge, dass die Steuerbehörden den AHV-Ausgleichskassen die Steuerveranlagung eines grossen Teils der Bevölkerung übermitteln müssten. Zudem wäre diese Art der Besteuerung für im Ausland lebende Versicherte nicht gegeben, was dem Grundsatz der Gleichbehandlung widersprechen würde. Da gemäss geltender Verfassung die Beiträge paritätisch erhoben werden, müsste das Vermögen der Arbeitgeber in gleichem Masse besteuert werden wie jenes von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Alles in allem würde dies zu einer äusserst komplexen Umsetzung führen, die mit einem für die Gesamtbevölkerung geltenden Versicherungssystem wie der AHV nicht vereinbar wäre.

Zu erwähnen ist schliesslich, dass das Vermögen der Bevölkerung bereits heute indirekt in die Einnahmen der AHV einfließt, indem der Bund einen Beitrag an die AHV-Ausgaben leistet, den er zum Teil über die Vermögensbesteuerung finanziert.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3715	n	Mo. Glanzmann. Impulsprogramm zur Prävention von Gewalt im Alter mit Fokus auf Betreuung			-	X

Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, ein Impulsprogramm zur Prävention von Gewalt im Alter zu realisieren - basierend auf dem Postulatsbericht 15.3945 "Gewalt im Alter" und unter Berücksichtigung der Resultate des Förderprogramm "Entlastungsangebote für betreuende Angehörige" (BAG, 2020) sowie des Berichts "Altershilfen in den Kantonen" (BSV, 2020) und weiterer Forschungsergebnisse. Das Programm soll auf die Sensibilisierung und Enttabuisierung von Gewalt im Alter, die Stärkung bisheriger Präventions-, Bildungs- und Vernetzungsangebote und den Ausbau von qualitativ guten, einfach zugänglichen Angeboten zur Betreuung älterer Menschen und zur Entlastung der betreuenden Angehörigen abzielen. Dabei kann es sich auf die in den letzten Jahren konkretisierte, breite Definition von Betreuung im Alter stützen (vgl. zBsp Knöpfel et al, 2020)
Begründung	Gewalt im Alter führt zu viel Leid und ist eine grosse Belastung für alle betroffenen Stellen - gleichzeitig bleibt es ein gesellschaftliches Tabu. Wie stark fragile ältere Menschen auf die Unterstützung von Dritten angewiesen sind, hat die Corona-Pandemie in aller Deutlichkeit vor Augen geführt. Der Postulatsbericht 15.3945 zeigt eindrücklich auf, wie weitreichend das Problem von Gewalt im Alter ist. Der Bericht schätzt, dass zwischen 300 000 - 500 000 Menschen ab 60 Jahren pro Jahr Opfer von Gewalt, Missbrauch oder Vernachlässigung sind. Dabei sind Misshandlungen oft auch auf die Überforderung und Überlastung von Angehörigen, Fachpersonen und des Pflege- und Betreuungspersonal zurückzuführen. Er regt insbesondere folgende Verbesserungen an: 1. Wissensvermittlung, Problembewusstsein fördern, 2. Koordination der Akteure/bestehende Angebote stärken, 3. Angebot ausbauen/Qualität steigern, 4. Nationaler Aktionsplan. Diese Empfehlungen decken sich mit denjenigen des Förderprogramms "Entlastungsangebote für betreuende Angehörige". Im Synthesebericht wird ein Aufbau regionaler Anlaufstellen, eine Zusammenarbeit zwischen Fachpersonen & Angehörigen sowie eine bessere Zugänglichkeit von Betreuung gefordert. Ebenfalls eine Basis für das Impulsprogramm liefert die Studie "Altershilfen in den Kantonen" (BSV, 2020). Es wird dem Bund empfohlen gemeinsam mit den Kantonen Wissen zur Versorgungslage und zur bedarfsorientierten Angebotssteuerung aufzubauen - um so sicherzustellen, dass ältere Menschen eine qualitativ gute, bedarfsgerechte Unterstützung erhalten. Die zentrale Bedeutung guter Betreuung betonen auch weitere Studien: Meier et al. (ProSenectute/ZHAW, 2020) zeigen, Betreuungsangebote entsprechen nicht nur einem Bedarf, sondern setzen direkt bei den im Postulatsbericht genannten Risikofaktoren an (Isolation, Gesundheitszustand, Überlastung Umfeld, sozioökonomische Integration). Zugängliche, erschwingliche Betreuungsangebote können diese Risikofaktoren substanziell mildern bzw. präventiv wirken. Schliesslich kann eine gute Betreuung durch den Aufbau einer Vertrauensbeziehung die Früherkennung von Misshandlungsfällen verbessern und zur Enttabuisierung beitragen. Im von der FHNW publizierten Wegweiser für gute Betreuung im Alter sind die Eckwerte einer qualitativ guten Betreuung festgehalten und insbesondere die psychosozialen Handlungsfelder ausgeführt.
Stellungnahme	Mit der Verabschiedung des Berichts zur Erfüllung des Postulats 15.3945 Glanzmann-Hunkeler "Gewalt im Alter verhindern" im September 2020 hat der Bundesrat die Bedeutung der Problematik anerkannt und dabei auf die Notwendigkeit hingewiesen, gemeinsam mit den Kantonen und den zuständigen Akteuren Präventions- und Interventionsmassnahmen in die Wege zu leiten. Der Bundesrat wartet nun die Ergebnisse der vom EDI durchgeführten Anhörung der zuständigen kantonalen Direktorenkonferenzen (KdK, SODK, GDK, KKJPD sowie KOKES) ab, bevor er über das weitere Vorgehen entscheidet. Infolge der Corona-Pandemie wurde die Diskussion auf Wunsch der Kantone, die für die meisten Bereiche der Prävention von Gewalt im Alter zuständig sind, sistiert. Alle Beteiligten haben jedoch zugesagt, die Diskussion im Frühjahr 2022 wiederaufzunehmen. Der Bundesrat wird somit bis Ende 2022 Stellung nehmen. Dennoch ist das Thema in den letzten Monaten nicht in Vergessenheit geraten. Ein Aktionsplan zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention; SR 0.311.35) ist in Bearbeitung. In diesem Zusammenhang wird auch den spezifischen Bedürfnissen der älteren Menschen Rechnung getragen. Am Strategischen Dialog vom 30. April 2021, an dem der Bund, die Kantone und zivilgesellschaftliche Organisationen teilnahmen, wurde zum Abschluss des Anlasses die "Häusliche Gewalt: Roadmap von Bund und Kantonen" unterzeichnet. (www.bj.admin.ch > Gesellschaft > Häusliche Gewalt > Strategischer Dialog "Häusliche Gewalt"). Darin ist unter anderem die Initiative der Schweizerischen Kriminalprävention (SKP) aufgeführt, die darauf abzielt, eine Informationskampagne gegen häusliche Gewalt mit Fokus auf ältere Personen durchzuführen. Wie die Motion unterstreicht, wirft die Misshandlung älterer Menschen Fragen auf, die über die häusliche Gewalt hinausgehen und insbesondere die Bereiche Pflege, Betreuung und pflegende Angehörige betreffen. Der Bedarf und die Handlungsoptionen in diesen Bereichen werden im Hinblick auf die Wiederaufnahme der Diskussionen mit den Kantonen gemeinsam mit den betroffenen Bundesämtern und Organisationen geprüft werden.
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3716	n	Mo. Gysi Barbara. Einführung einer obligatorischen Taggeldversicherung bei Erwerbsausfall durch Krankheit oder Unfall für alle Erwerbstätigen			-	X

Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen anzupassen und eine obligatorische Taggeldversicherung bei Erwerbsausfall durch Krankheit oder Unfall für alle Erwerbstätigen zu schaffen. Die obligatorische Versicherung soll den Erwerbsausfall sowohl für angestellte Arbeitnehmende wie auch für selbständig Erwerbende abdecken. Es ist dabei ein klar definierter Geltungsbereich zu regeln. Zudem sind Transparenz, Solidarität und soziale Ausrichtung der Taggeldversicherung zu stärken.
Begründung	Die mangelnde finanzielle Absicherung der Erwerbstätigen im Falle von Krankheit und teilweise auch bei Unfall führen zu grossen sozialen Problemen und Härten. Die Coronakrise hat die bestehenden Lücken in den Sozialversicherungen sichtbar gemacht und zusätzlich verschärft. Die Absicherung ist durch die Freiwilligkeit der Taggeldversicherung in Frage gestellt, namentlich bei länger andauernder Abwesenheit in Folge Krankheit und bei Selbständigen zusätzlich infolge Unfall. Sie kann auch zur Diskriminierung im Arbeitsmarkt, zb. für ältere Arbeitnehmende führen. Die Solidarität ist nicht gewährleistet. Die Studie der SUPSI "Gli indipendenti in Svizzera - Composizione, protezione sociale, crisi pandemica" zeigt die Lücken in den Sozialversicherungen bei den Selbständigen auf. Gerade auch die Absicherung bei Krankheit und Unfall ist mangelhaft. Nur wenige Selbständige versichern sich freiwillig. Längerfristige Erwerbsausfälle führen zu grossen finanziellen Problemen und auch zu Lücken in der Altersvorsorge. Die heutigen gesetzlichen Grundlagen regeln eine freiwillige Krankentaggeldversicherung nach KVG oder nach VVG. Die Unfallabdeckung ist im UVG geregelt, die für Arbeitnehmende zwingend ist, und für Selbständige eine freiwillige Versicherungsmöglichkeit bietet. Diese Regelungen sind insgesamt ungenügend und sie sind darum auszubauen. Der Ausbau soll in Ergänzung der heutigen Gesetzesgrundlage geschehen. Problematisch an der heutigen Situation sind zudem die grossen Unterschiede in den Prämien sowohl zwischen den Geschlechtern wie auch zwischen den Branchen. Namentlich durch die fehlenden Vorgaben, mangelnde Transparenz und die Freiwilligkeit. Dies führt zusätzlich zu Ungerechtigkeiten. So gibt es Branchen, die von einzelnen Versicherungen nicht oder nur erschwert versichert werden.
Stellungnahme	Der Bundesrat hat sich zuletzt im Juni 2017 im Bericht in Erfüllung des Postulats Nordmann 12.3087, im Mai 2018 in seiner Stellungnahme zur Interpellation Carobbio 18.3126 und im Mai 2020 - nur am Rande - in seiner Stellungnahme zur Interpellation Prelicz-Huber 20.3341 mit der Frage einer obligatorischen Krankentaggeldversicherung befasst. Im erwähnten Bericht kam er zum Schluss, dass es für ihn keine Anhaltspunkte gibt, dass sich die Kostenschranke oder das politische Umfeld, die Hauptgründe gegen die Einführung einer weiteren obligatorischen Versicherung, seit der Publikation des Berichtes "Evaluation und Reformvorschläge zur Taggeldversicherung bei Krankheit" vom 30. September 2009 in Erfüllung des Postulates 04.3000 der SGK-NR (www.bag.admin.ch > Das BAG > Publikationen > Bundesratsberichte> Bundesratsberichte 2006-2015) wesentlich verändert hätten. Auch im Mai 2018 erachtete er die Einführung einer obligatorischen Krankentaggeldversicherung "aus Kostengründen zum gegenwärtigen Zeitpunkt als nicht hinreichend begründbar" (Stellungnahme zur Interpellation Carobbio 18.3126). Das bestehende System der sozialpartnerschaftlichen Lösungen hat sich grundsätzlich bewährt. Für einen Grossteil der selbstständig und unselbstständig Erwerbstätigen ist ein ausreichender Versicherungsschutz mittels einer fakultativen Versicherung gewährleistet. Dem Bundesrat liegen keine Hinweise vor, dass sich dies in der Zwischenzeit geändert hat. Deshalb zieht er, wie er wiederholt ausgeführt hat (in seinen Stellungnahmen zu den Motionen Humbel 14.3861 und 10.3821, zur Motion Poggia 12.3072, im bereits erwähnten Bericht in Erfüllung des Postulates Nordmann 12.3087 und zuletzt in der Stellungnahme zur Interpellation Carobbio 18.3126), auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt die geltende Regelung, die vor allem auf sozialpartnerschaftlichen Lösungen beruht, einem gesetzlichen Obligatorium vor. Zudem ist zu beachten, dass die meisten Erwerbsausfälle in der Corona-Krise nicht auf eine Erkrankung oder einen Unfall, sondern auf behördliche Massnahmen wie Schliessungen und Quarantäne-Anordnungen zurückgingen, die durch Krankentaggeld-Versicherungen nicht abgedeckt sind. Auch im Bereich der Unfallversicherung erkennt der Bundesrat keinen Bedarf für die Einführung eines Obligatoriums für Selbstständige. Hingegen werden derzeit im Rahmen der Erstellung des Berichts "Digitalisierung - Prüfung einer Flexibilisierung des Sozialversicherungsrechts ("Flexi-Test")" Überlegungen angestellt, wie der Zugang zur freiwilligen Unfallversicherung für Selbstständige mit tiefen Einkommen erleichtert werden kann.
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3734	n	Mo. Gysin Greta. Vaterschaftsurlaub auch beim Tod des ungeborenen Kindes			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, die Gesetzgebung so anzupassen, dass der Vaterschaftsurlaub in vollem Umfang gewährt wird, auch wenn das Kind tot geboren wird oder bei der Geburt stirbt.					
Begründung	Seit dem 1. Januar 2021 haben berufstätige Väter Anspruch auf zwei Wochen Vaterschaftsurlaub, finanziert aus dem Ausgleichsfonds der Erwerbsersatzordnung. Der Zweck diesesurlaubes ist es, allen Vätern den gleichen Mindestanspruch zu gewähren, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern und die Mutter während der postnatalen Phase zu unterstützen. Im tragischen Fall einer Totgeburt oder falls das Kind bei der Geburt stirbt, wird der Vaterschaftsurlaub jedoch nicht gewährt. Dies steht im Gegensatz zum Mutterschaftsurlaub, der ab der 23. Schwangerschaftswoche auch beim Tod des Kindes gewährt wird. Eine Totgeburt oder der Tod eines Kindes bei der Geburt sind traumatische psychische Erlebnisse. Aus genau diesem Grund haben Arbeitnehmerinnen auch in diesen Fällen Anspruch auf mindestens 14 Wochen Mutterschaftsurlaub nach der Geburt (Art. 329f OR). (Der Urlaub wird gewährt, wenn die Schwangerschaft mindestens 23 Wochen angedauert hat; Art. 23 der Erwerbsersatzverordnung.) Nach geltendem Recht wird dies den Vätern nicht zugestanden. Diese Lücke muss geschlossen werden: Der Bundesrat wird beauftragt, analog zum Mutterschaftsurlaub, die bestehende Gesetzgebung so zu ändern, dass Väter in Fällen, in denen das Kind tot geboren wird oder bei der Geburt stirbt, Anspruch auf 10 Tage Vaterschaftsurlaub haben.					

Stellungnahme Der Bundesrat ist sich der schwierigen Situation bewusst, wenn Eltern mit dem Tod eines Kindes konfrontiert sind. Stirbt ein Kind bei der Geburt oder wird es tot geboren, so ist das für die Eltern tragisch. Der Vater ist von diesem sehr belastenden und traurigen Ereignis selbstverständlich ebenso betroffen.

Der Vaterschaftsurlaub hat primär zum Ziel, dass sich der Vater in die veränderte Familiensituation mit dem Neugeborenen einbringen kann (18.441 Pa. IV. Indirekter Gegenentwurf zur Vaterschaftsurlaubs-Initiative. Bericht der SGK-S vom 15. April 2019, BBl 2019 3405, S. 3414). Ziel des Mutterschaftsurlaubes ist es zwar auch, dass sich die Mutter um das Neugeborene kümmern und die Mutter-Kind-Beziehung aufbauen kann. Der Mutterschaftsurlaub dient aber auch dazu, dass sich die Mutter von den Anstrengungen der Schwangerschaft und der Geburt erholen kann.

Aus diesem Grund rechtfertigt sich eine unterschiedliche Regelung, weshalb kein Anspruch auf die Vaterschaftsentschädigung besteht, wenn das Kind tot geboren wird oder bei der Geburt stirbt (Art. 16j Abs. 3 Erwerbsersatzgesetz [EOG; SR 834.1]). Ein Urlaub im Falle einer Totgeburt oder einer unvollendeten Schwangerschaft, die mindestens 23 Wochen gedauert hat, ist derzeit nicht vorgesehen. Allenfalls könnte ein üblicher Urlaub nach Artikel 329 Absatz 3 des Obligationenrechts (OR; SR 220) in Betracht kommen, oder eine Abwesenheit, bei der der anfallende Lohn entrichtet werden muss, sofern es sich um eine Arbeitsverhinderung handelt, deren Gründe in der Person des Arbeitnehmers liegen, und die anderen Voraussetzungen nach Artikel 324a OR erfüllt sind.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3736	n	Mo. Clivaz Christophe. Moratorium für Handdesinfektionsmittel mit quartären Ammoniumverbindungen			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten, der ein Moratorium für Handdesinfektionsmittel mit quartären Ammoniumverbindungen (Benzalkoniumchlorid [BAC] und Didecyldimethylammoniumchlorid [DDAC]) vorsieht, dies aufgrund ihrer möglichen Auswirkungen auf die Gesundheit und die Umwelt und der Entwicklung von Antibiotikaresistenzen.

Begründung Die Covid-19-Pandemie hat zu einer massiv gesteigerten Verwendung von Desinfektionsmitteln geführt. Obwohl ein einfaches hydroalkoholisches Gel als Massnahme für die Handhygiene im Kampf gegen die Covid-19-Pandemie durchaus wirksam ist, enthalten viele Mittel noch andere Stoffe wie quartäre Ammoniumverbindungen (BAC und DDAC), die grosse Auswirkungen auf die Umwelt haben (Increased Use of Quaternary Ammonium Compounds during the SARS-CoV-2 Pandemic and Beyond: Consideration of Environmental implications, DOI: 10/1021/acs.estlett.0c00437).

Anders als der Bundesrat in seiner Antwort auf meine Interpellation 20.4469 schreibt, scheinen sich diese Substanzen in den Abwasserreinigungsanlagen (ARA) schlecht eliminieren zu lassen und könnten sich deshalb in Fließgewässern und Seen ansammeln (Biodegradation of benzalkonium chlorides singly and in mixtures by a Pseudomonas sp. Isolated from returned activated sludge, DOI: 10/1016/j.jhazmat.2015/07/073). Zudem haben mehrere neue Studien eine mögliche Wirkung dieser Stoffe als endokrine Disruptoren sowie ein grosses Umweltrisiko aufgezeigt, insbesondere in Bezug auf Antibiotikaresistenzen (Quaternary ammonium compounds (QAXs): A review on occurrence, fate and toxicity in the environment, DOI: <https://doi.org/10/1016/j.scitotenv.2015/03/007>; Altered toxicological endpoints in humans from common quaternary ammonium compound disinfectant exposure, DOI: 10/1016/j.toxrep.2021/03/006).

Ausserdem fehlt ein Monitoring dieser Stoffe durch die Kantone, weshalb es zurzeit unmöglich ist, den Anteil quartärer Ammoniumverbindungen in der Schweiz zu beziffern.

Angesichts dieser zahlreichen Unsicherheiten und möglichen Gefahren wie auch des fehlenden Monitorings dieser Substanzen ist ein Moratorium erforderlich. Dieses soll für alle Handdesinfektionsmittel für den allgemeinen Gebrauch gelten. Der Bundesrat soll jedoch sicherstellen, dass für den medizinischen Gebrauch oder den Gebrauch in Spitälern eine Ausnahme möglich ist, wo Desinfektionsmittel im Kampf gegen andere Krankheitserreger als Sars-CoV-2 oder gebräuchliche Viren eingesetzt werden.

Das Moratorium soll mindestens bis zur endgültigen Veröffentlichung der laufenden Untersuchung, die von der Europäischen Chemikalienagentur koordiniert wird, gelten.

Stellungnahme Wie bereits in der Antwort auf die Interpellation Clivaz 20.4469 "Covid-19-Pandemie. Welche Auswirkungen haben Desinfektionsmittel auf die Gesundheit und die Umwelt?" dargelegt, fielen Desinfektionsmittel wie z.B. Produkte mit Alkyldimethylbenzalkoniumchlorid ADBAC oder Didecyldimethylammoniumchlorid DDAC nicht unter die in der Allgemeinverfügung der Anmeldestelle Chemikalien vom 28. Februar 2020 festgehaltenen Erleichterungen, sondern unterstanden weiterhin der regulären Zulassungspflicht gemäss der Verordnung über Biozidprodukte (VBP, SR 813.12). Die Allgemeinverfügung galt nur für Hände- und Flächendesinfektionsmittel basierend auf den Wirkstoffen Ethanol und Isopropanol. Der vor allem während der ersten Welle der Covid-19 Pandemie massiv erhöhte Verbrauch wurde daher mehrheitlich durch Biozidprodukte basierend auf Ethanol abgedeckt. Seit dem Abklingen der ersten Welle stagniert bzw. sinkt der Absatz von Desinfektionsmitteln.

Im Bereich der Zulassung von Biozidprodukten ist die Schweiz aufgrund des Abkommens mit der EU über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA) in die harmonisierten Zulassungsprozesse der EU integriert. Die Regulierung von Biozidprodukten in der Schweiz ist mit der europäischen Regulierung (BPV, EU N° 528/2012) technisch äquivalent. Derzeit sind die Wirkstoffe der Stoffgruppe quaternäres Ammonium (ADBAC, DDAC) in der EU Gegenstand einer umfassenden wissenschaftlichen Beurteilung der von ihnen ausgehenden Gesundheits- und Umweltrisiken.

Biozidprodukte mit Wirkstoffen aufgenommen im Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe (gem. Delegierte Verordnung (EU) N° 1062/2014) und für welche die wissenschaftliche Beurteilung durch die Behörden noch nicht abgeschlossen ist (wie z.B. ADBAC und DDAC), dürfen in der Schweiz mit einer Übergangszulassung vermarktet werden bis zum Entscheid der EU über die Genehmigung resp. die Nicht-Genehmigung des Wirkstoffs. Eine Übergangszulassung für diese Produkte wird nur erteilt, wenn davon ausgegangen werden kann, dass keine unannehmbaren Auswirkungen für Mensch und Umwelt zu erwarten sind.

Die vorläufigen Ergebnisse weisen weder bei ADBAC noch bei DDAC auf erbgutschädigende, krebserregende, reproduktionstoxische, neurotoxische oder endokrin wirksame Eigenschaften hin. Auch scheint die Verwendung von quaternären Ammoniumverbindungen im privaten Bereich nicht mit einer erhöhten antimikrobiellen Resistenz in Verbindung zu stehen. Sollte die für 2024 erwartete abschliessende Beurteilung dieser Wirkstoffe allerdings unannehmbare Risiken für Mensch und Umwelt sowie das Risiko von Kreuzresistenzen aufzeigen, wird die Verwendung dieser Wirkstoffe in Biozidprodukten (z.B. Desinfektionsmitteln) in der EU und in der Schweiz eingeschränkt oder verboten werden.

Ein temporäres Moratorium bzw. einen Entzug der bestehenden Übergangszulassungen von Händedesinfektionsmitteln auf der Basis von ADBAC und DDAC lässt sich folglich aufgrund des aktuellen Wissensstandes nicht rechtfertigen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3768	n	Mo. Funicello. StopTalkingStartFunding			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, mindestens 0,1 Prozent des BIP für den Kampf gegen geschlechterspezifische und sexualisierte Gewalt einzusetzen.

Begründung Alle sind gegen geschlechterspezifische Gewalt. Alle sind gegen sexualisierte Gewalt. Alle sind gegen Gewalt.

Doch Gewalt verschwindet nicht einfach nur, weil man dagegen ist. Wenn man es ernst meint, mit der Bekämpfung von Gewalt, dann braucht es Einsatz, es braucht Mittel und es braucht Ressourcen. Das ist dann der Moment, wo der Wille ins Wanken kommt. Aus diesem Grund wird diese Motion eingereicht.

Die Vorderung der international koordinierten Aktion #StopTalkingStartFunding des Generation Equality Forum in Paris ist einfach: 0,1 Prozent des BIP jedes Landes sollte gegen geschlechterspezifische und sexualisierte Gewalt richten.

Aus einer Studie aus dem Jahr 2013 des Bundesamts für Statistik im Auftrag des Eidgenössischen Büro für Gleichstellung geht hervor, dass sich schon nur die Kosten (bzw. einen Teil davon) von Gewalt in Partnerschaften in der Schweiz, sich jährlich auf 164 bis 287 Millionen Franken belaufen. Das ist in etwa das Budget der Stadt Thun.

Es würde sich also für die Schweiz nicht "nur" zum Schutz von Frauen lohnen, mehr in die Prävention und gegen Gewalt zu investieren. Sondern auch aus einer Makroökonomischen Sicht.

Stellungnahme Der erste Staatenbericht der Schweiz zur Umsetzung des Übereinkommens zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention, SR 0.311.35) (<https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dokumentation/publikationen-allgemein/publikationen-internationales.html>) ist am 18. Juni 2021 vom Bundesrat verabschiedet worden. Dieser zeigt, dass alle föderalen Ebenen in der Schweiz in den letzten Jahren ihr Engagement bei der Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt verstärkt haben. Die Istanbul-Konvention hat in der Schweiz eine neue Dynamik ausgelöst. Dies betrifft auch die in Artikel 8 der Konvention verlangte Bereitstellung angemessener finanzieller und personeller Mittel.

So zeigt, was die Kantone und Gemeinden betrifft, die Übersichtsliste der Schweizerischen Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG) die zahlreichen Aktions- und Massnahmenpläne der Kantone und Gemeinden. (<https://csvd.ch/de/ubersicht-aktions-und-massnahmenplane/>). Zudem hat beispielsweise kürzlich die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) den Kantonen empfohlen, Frauenhäuser besser finanziell abzusichern.

Was den Bund betrifft, hat der Bundesrat mit der Verordnung gegen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt die Grundlage geschaffen, um seit 2021 Finanzhilfen zur Gewaltprävention zu vergeben. Jährlich stehen neu dafür 3 Mio. Franken zur Verfügung. Ausserdem hat das Parlament im Rahmen der Legislaturplanung 2019-2023 (unter Artikel 9, Ziel 8, Massnahme 42) die Verabschiedung eines Aktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (BBl 2020 8385, 8389) aufgenommen. Ein solcher Aktionsplan wird im Rahmen der Gleichstellungsstrategie 2030 erarbeitet werden.

Zusätzlich haben die verschiedenen Massnahmen während der Covid-19-Pandemie, wie die Einsetzung einer Task Force "Häusliche Gewalt und Corona" von Bund und Kantonen und diverse Informationskampagnen zu einer Sensibilisierung für die Problematik beigetragen.

Genaue Berechnungen zu den von Gemeinden, Kantonen und dem Bund eingesetzten finanziellen und personellen Ressourcen für die Prävention und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt liegen nicht vor. Die im Motionstext erwähnte Studie des Eidg. Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) aus dem Jahr 2013 weist eine Schätzung der Kosten aus, welche in der Schweiz jährlich im Minimum durch Gewalt in Paarbeziehungen und ihre Folgen verursacht werden. Ein massgeblicher Teil dieser Kosten betrifft Ausgaben für die Bekämpfung dieser Gewaltform. Würden hierzu noch die Massnahmen der letzten Jahre, die Ausgaben für die Bekämpfung von allen geschlechtsspezifischen Gewaltformen sowie die Gewaltprävention berücksichtigt, wäre heute von weit höheren jährlich eingesetzten Mitteln auszugehen.

Aus diesen Gründen ist der Bundesrat der Ansicht, dass eine Festlegung der einzusetzenden Mittel in Bezug zum BIP nicht notwendig ist, um geschlechtsspezifische Gewalt zu bekämpfen und zu verhindern. Zudem hält es der Bundesrat für zielführender, Massnahmen weiterhin nicht anhand eines festen Betrags, sondern aufgrund des tatsächlichen Bedarfs zu ergreifen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3770	n	Mo. Gafner. Meldeverfahren für Pflanzenstärkungs- und Pflanzenschutzmittel auf Basis von natürlichen Produkten			-	X
Eingereichter Text		Der Bundesrat wird beauftragt, analog den Meldeverfahren in Deutschland und Frankreich für Pflanzenstärkungs- und Pflanzenschutzmittel auf der Basis von natürlichen Produkten oder Rohstoffen, ein entsprechendes, spezifisches Verfahren einzuführen.				
Begründung		Es ist wichtig, dass Produkte zur Stärkung oder zum Schutz von Pflanzen auf der Basis von natürlichen Rohstoffen oder Materialien, wie Pflanzenextrakte, Aktivkohle oder ähnliche Stoffe in einem spezifischen, einfachen Meldeverfahren registriert werden können. In Deutschland und Frankreich sind entsprechende Verfahren in Kraft gesetzt und diverse Pflanzenstärkungs- und Pflanzenschutzmittel auf der Basis von natürlichen Rohstoffen oder Produkten zugelassen und zentral gelistet worden. Es ist daher wichtig, dass solche Produkte auch in der Schweiz gesondert registriert werden können. Es gilt auch zu verhindern, dass die inländische Landwirtschaft und der Gartenbau gegenüber jenen im Ausland benachteiligt werden. Diese naturnahen Pflanzenstärkungs- und Pflanzenschutzmittel haben für den Anwender, wie auch für die Umwelt relevante Vorteile, daher sind für solche Produkte rasch spezifische Verfahren vorzusehen, damit sie auch in der Schweiz vermarktet und eingesetzt werden können. Es ist im Interesse eines nachhaltigen Pflanzenbaus, solche naturnahe Pflanzenschutz- und Stärkungsmittel nutzen zu können.				

Stellungnahme Gemäss der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV, SR 916.161) sind Produkte als Pflanzenschutzmittel zu verstehen, wenn sie dazu bestimmt sind, Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor Krankheiten und Schädlingen zu schützen, unerwünschte Pflanzen zu vernichten oder in ihrem Wachstum zu hemmen sowie in einer anderen Weise als Nährstoffe das Wachstum der Pflanzen zu beeinflussen. Die PSMV ist mit der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 harmonisiert, die die Vermarktung dieser Produkte in der EU regelt.

Für Pflanzenschutzmittel besteht grundsätzlich eine Zulassungspflicht. Diese Regelung ermöglicht es, die Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor dem Inverkehrbringen und der Verwendung eines Produkts zu beurteilen und geeignete Massnahmen zu treffen.

Um Pflanzenschädlinge zu bekämpfen, sind die in Pflanzenschutzmitteln verwendeten Wirkstoffe, egal ob sie natürlichen Ursprungs sind oder durch chemische Synthese gewonnen wurden, biologisch aktiv. Alle diese Substanzen können daher Nebenwirkungen auf Nichtzielorganismen haben, die bekannt sein müssen, bevor ein Produkt bewilligt wird.

Diese Risiken sind jedoch bei einigen Substanzen nur sehr gering. Diese sogenannten Grundstoffe werden in der Pflanzenschutzmittelverordnung separat geregelt. Produkte, die ausschliesslich solche Grundstoffe enthalten, unterliegen nicht der Zulassungspflicht und müssen lediglich bei der Zulassungsstelle gemeldet werden.

Um die Verwendung bestimmter "wenig bedenklicher Naturprodukte" zu erleichtern, hat Frankreich eine Liste der "natürlichen Substanzen, die als Biostimulanzien eingesetzt werden können" erstellt. Die darin aufgelisteten Stoffe sind von der zuständigen Behörde daraufhin zu prüfen, ob sie keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie auf die Umwelt haben. Produkte, die Stoffe enthalten, die in dieser Liste aufgeführt sind, dürfen ohne Bewilligung in Verkehr gebracht werden. Als Pflanzenstärkungsmittel gelten in Deutschland Stoffe und Gemische, die ausschliesslich dazu bestimmt sind, allgemein der Gesundheit der Pflanze zu dienen, soweit sie nicht Pflanzenschutzmittel der Definition der EU-Verordnung Nr. 1107/2009 sind. Pflanzenstärkungsmittel müssen angemeldet werden, bevor sie in den Verkehr gebracht werden. Die Behörde prüft, ob es sich um ein Pflanzenstärkungsmittel handelt und ob keine schädlichen Wirkungen zu erwarten sind.

Die Bestimmungen für wenig bedenkliche Naturprodukte in Frankreich und die für Pflanzenstärkungsmittel in Deutschland entsprechen der Praxis in der Schweiz für Produkte, die Grundstoffe enthalten. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Bestimmungen zu den Grundstoffen bereits das Inverkehrbringen von Produkten, deren Stoffe ein sehr geringes Risiko darstellen, erleichtern. Es besteht also kein Anlass, eine neue Produktkategorie einzuführen. Dies würde den Vollzug der Gesetzgebung und die Marktüberwachung unnötig erschweren.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3779	n	Mo. Maitre. Die Krankenversicherer sollen dem BAG genau, vollständig und kostenlos Daten liefern			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zu ergreifen, damit die Krankenversicherer gemäss der anwendbaren Gesetzgebung dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) genau, vollständig und kostenlos die Daten zur Verfügung stellen, die das BAG zur Verfolgung der Gesundheitskostenentwicklung und zur Aufsicht über die obligatorische Krankenpflegeversicherung benötigt.					

Begründung Seit dem 1. Januar 2008 haben das BAG und das Bundesamt für Statistik (BFS) regelmässig Verträge über die Datenlieferung geschlossen, zuerst mit dem Verband Santésuisse, danach mit dem Unternehmen SASIS AG, dessen einzige Aktionärin die Santésuisse ist. Die jährlich an die SASIS AG bezahlten Honorare belaufen sich auf rund 240 000 Franken inklusive Mehrwertsteuer.

In seinen Antworten auf die Interpellationen 21.3070 und 21.3071 schreibt der Bundesrat, dass die Dienstleistungen der SASIS AG aus der Validierung und Formatierung der Daten zum Gesundheitssystem bestehen. Er präzisiert aber nicht, ob diese Daten dazu dienen, die Gesundheitskostenentwicklung zu verfolgen und die Aufsicht über die Krankenversicherungen auszuüben, oder nur einem dieser zwei Ziele.

Der Bundesrat fügt an, dass das BAG "gemäss den seit 2000 bestehenden Rechtsgrundlagen (Art. 28 Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung [KVV; SR 832.102]) versucht, eigene Kapazitäten zu entwickeln, um einerseits die für seine Aufsichtstätigkeit erforderlichen Daten zu erheben und andererseits die Kostenentwicklung zu verfolgen. Die Versicherer waren jedoch der Ansicht, dass die Rechtsgrundlage dafür unzureichend ist. Sie stellten daher die für die Aufsicht erforderlichen Daten bereit, lehnten aber die Lieferung ausführlicherer Daten ab, die den Aufbau eines Kostenmonitorings ermöglicht hätten. In der Zwischenzeit haben die Eidgenössischen Räte mit dem Bundesgesetz vom 19. März 2021 über die Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Bundesblatt 2019 5397) die gesetzlichen Grundlagen so präzisiert, dass erweiterte Datenlieferungen möglich sein sollten. Die Lage ist damit geklärt, aber das BAG ist weiterhin auf die Zusammenarbeit mit der Firma SASIS angewiesen, da die im März 2021 verabschiedeten Rechtsgrundlagen ihm nicht ermöglichen, alle für die Entwicklung des Kostenmonitorings notwendigen Daten kostenlos zu beziehen, wie es dies möchte."

Indem der Bundesrat diese Situation akzeptiert, vertritt er de facto die Ansicht, dass sowohl die aktuell noch geltende Rechtsgrundlage als auch diejenige, die am 19. März 2021 vom Parlament verabschiedet wurde, unzureichend sind, um das verfolgte Ziel zu erreichen, und dies trotz dem klaren Wortlaut der anwendbaren Gesetzgebung.

Stellungnahme Der Bundesrat geht mit dem Motionär einig, dass die Datenlieferung durch die Versicherer gewährleistet sein muss, damit das Bundesamt für Gesundheit (BAG) seine Aufgaben erfüllen kann. Gestützt auf Artikel 35 Krankenversicherungsaufsichtsgesetz (KVAG, SR 832.12) und 28 Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) erhebt das BAG bereits heute bei den Versicherern anonymisierte Daten zu allen Versicherten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP). Das BAG nutzt diese Daten, um die ihm zugewiesenen Aufgaben gemäss KVAG zu erfüllen und die allgemeine Kostenentwicklung in der OKP zu überwachen. So sind die Versicherer bereits heute verpflichtet, die Daten zu ihrer Verwaltungstätigkeit und Prämienberechnung genau, vollständig und kostenlos zu liefern.

Die eidgenössischen Räte haben mit dem Bundesgesetz vom 19. März 2021 über die Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (BBl 2021 664) die gesetzlichen Grundlagen zur Datenweitergabe präzisiert. Die Versicherer sind verpflichtet, dem BAG die Daten weiterzugeben, die dieses zur Überwachung der Kostenentwicklung, zur Analyse der Wirkungen des Gesetzes und schliesslich zur Evaluation des Risikoausgleichs benötigt. Dazu werden die Daten standardmässig in aggregierter Form und, wenn dies für die jeweiligen Aufgaben erforderlich ist, individuell erhoben. Die Erhebung von anonymisierten Individualdaten, die eine vertiefte Analyse der Auswirkungen des KVG und eine genauere Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungen ermöglichen würden, ist daher auf die im neuen Gesetzesartikel genannten drei Bereiche beschränkt. Die Erhebung deckt nicht den gesamten Analysebedarf. Die von der SASIS AG weitergegebenen Daten sind daher immer noch eine wichtige Ergänzung, auf die das BAG weiterhin angewiesen ist, wie auch in der Antwort auf die Interpellation 21.3070 Maitre ausgeführt wurde. Wie in seiner Stellungnahme vom 21. August 2019 (BBl 2019 5925, S. 5930) betreffend die parlamentarische Initiative Eder 16.411 dargelegt, behält sich der Bundesrat vor, erneut an das Parlament zu gelangen und zu beantragen, dass seine Kompetenzen in diesem Bereich wieder erweitert werden. Derzeit ist jedoch die mit der SASIS AG gefundene Lösung sinnvoll und effizient.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3780	n	Mo. Feller. Kündigung des Vertrags zwischen der Sasis AG und dem BAG, um die Unvoreingenommenheit des Bundes sicherzustellen und Interessenkonflikte im Gesundheitssystem zu vermeiden			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die nötigen Massnahmen zu ergreifen, damit der Vertrag über die Datenlieferung zwischen dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) und der SASIS AG gekündigt wird.

Begründung Seit dem 1. Januar 2008 haben das BAG und das Bundesamt für Statistik (BFS) regelmässig Verträge über die Datenlieferung geschlossen, zuerst mit dem Verband Santésuisse, danach mit dem Unternehmen SASIS AG, dessen einzige Aktionärin die Santésuisse ist.

Der letzte Vertrag wurde im November 2019 unterzeichnet, mit rückwirkender Gültigkeit ab dem 1. Juni 2019. Er gilt für vier Jahre, also bis zum 31. Mai 2023. Die jährliche Vergütung an die SASIS AG beläuft sich auf rund 240 000 Franken inklusive Mehrwertsteuer.

Das BAG übt die Aufsicht über die Krankenversicherer aus. Zudem hat es den Auftrag, die Gesundheitskostenentwicklung zu verfolgen. Es spielt für die Steuerung des Gesundheitssystems eine zentrale Rolle. Das BAG ist deshalb nicht nur verpflichtet, unvoreingenommen zu sein, sondern auch, gegenüber den verschiedenen Akteuren des Gesundheitswesens (Ärztinnen und Ärzte, Spitäler, Kantone usw.) seine Unvoreingenommenheit zu beweisen. Ausserdem ist es wichtig, dass das BAG jegliches Risiko eines Interessenskonflikts vermeidet.

Indem das BAG ein privates Unternehmen, dessen Besitzer ein Krankenversicherungsverband ist, für den Erhalt von Daten über das Gesundheitssystem bezahlt, entfernt es sich weit von seiner Pflicht zur Unvoreingenommenheit.

Liest man die Antworten des Bundesrates auf die Interpellationen 21.3070 und 21.3071, versteht man nicht, ob die Daten, die von der SASIS AG an das BAG geliefert werden, der Verfolgung der Gesundheitskostenentwicklung und der Ausübung der Aufsicht über die Krankenversicherer dienen oder nur einer dieser zwei Aufgaben. Falls die Daten auch der Aufsicht über die Krankenversicherer dienen, würden wir uns in einer Situation befinden, die so neu ist wie absurd: Die Aufsichtsbehörde (das BAG) muss die Beaufsichtigten (die Krankenversicherer) dafür bezahlen, um sie beaufsichtigen zu können.

Zur Erinnerung: Die SASIS AG gehört der Santésuisse, der nur ein Teil der Krankenversicherer angehört. Die SASIS AG scheint also einen Teil der Daten, die sie gegen Bezahlung dem BAG liefert, von den anderen Versicherern, die nicht Teil der Santésuisse sind, auf eine Art zu sammeln, die aus praktischer und finanzieller Sicht Fragen aufwirft.

Diese Situation ist völlig unbefriedigend.

Stellungnahme Gestützt auf Artikel 35 Krankenversicherungsaufsichtsgesetz (KVAG, SR 832.12) und 28 Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) erhebt das Bundesamt für Gesundheit (BAG) bei den Versicherern anonymisierte Daten in aggregierter Form zu allen Versicherten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP). Gleichzeitig wertet das BAG Daten aus, die von der Firma SASIS AG aufbereitet werden. Diese zentralisiert die Daten aller beteiligten Krankenversicherer unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einem Dachverband. Sie validiert und bereitet die Daten dann so auf, dass sie sich direkt verwerten lassen.

Das BAG nutzt diese beiden Datenquellen, um die ihm zugewiesenen Aufgaben gemäss KVAG zu erfüllen und die allgemeine Kostenentwicklung in der OKP zu überwachen.

Die eidgenössischen Räte haben mit dem Bundesgesetz vom 19. März 2021 über die Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (BBl 2021 664) die gesetzlichen Grundlagen zur Datenweitergabe präzisiert. Die Versicherer sind verpflichtet, dem BAG die Daten weiterzugeben, die dieses zur Überwachung der Kostenentwicklung, zur Analyse der Wirkungen des Gesetzes und schliesslich zur Evaluation des Risikoausgleichs benötigt. Dazu werden die Daten standardmässig in aggregierter Form und, wenn dies für die jeweiligen Aufgaben erforderlich ist, individuell erhoben. Die Erhebung von anonymisierten Individualdaten, die eine vertiefte Analyse der Auswirkungen des KVG und eine genauere Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungen ermöglichen würden, ist daher auf die im neuen Gesetzesartikel genannten drei Bereiche beschränkt. Die Erhebung deckt nicht den gesamten Analysebedarf. Die von der SASIS AG weitergegebenen Daten sind daher immer noch eine wichtige Ergänzung, auf die das BAG weiterhin angewiesen ist, wie auch in der Antwort auf die Interpellation 21.3070 Maitre ausgeführt wurde. Wie in seiner Stellungnahme vom 21. August 2019 (BBl 2019 5925, S. 5930) betreffend die parlamentarische Initiative Eder 16.411 dargelegt, behält sich der Bundesrat vor, erneut an das Parlament zu gelangen und zu beantragen, dass seine Kompetenzen in diesem Bereich wieder erweitert werden. Derzeit ist jedoch die mit der SASIS AG gefundene Lösung sinnvoll und effizient.

Unabhängig davon, wer die Daten erhebt, ist die betreffende Institution unweigerlich von der Qualität der anfänglich von den Krankenversicherern bereitgestellten Informationen abhängig. Bereits in der Stellungnahme des Bundesrates zur Interpellation 21.3070 wurde festgehalten, dass die Kompetenzen und Kapazitäten der Firma SASIS AG zur Aufbereitung dieser Daten seit vielen Jahren etabliert sind. Das Know-how der SASIS AG bietet somit Gelegenheit zur Wirtschaftlichkeit durch die Nutzung vorhandener Synergien.

Aus diesen Gründen ist es zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll, den Vertrag mit der Firma SASIS AG aufzulösen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3795	n	Mo. Herzog Verena. Marktrückzüge von bewährten und günstigen Arzneimitteln stoppen. Versorgungssicherheit besser berücksichtigen			-	X

Eingereichter Text

1. Der Bundesrat wird beauftragt, das EDI anzuweisen, die laufenden Überprüfungen 2021 für die Arzneimittel der Spezialitätenliste per sofort zu stoppen, bei denen sämtliche Präparate einer Einheit (bzw. Gamme) unter einem Fabrikabgabepreis von 20 Franken liegen. Die Preise sollen bis zum Vorliegen einer angepassten Regelung auf dem Niveau von 2018 belassen werden.
2. Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 65 d Absatz 1 KVV (SR 832.102) so anzupassen, dass die periodischen Überprüfungen der Arzneimittelpreise ab 2022 effizient, differenziert und wirtschaftlich sinnvoll erfolgen und dass auch die Versorgungssicherheit und die Unabhängigkeit vom Produktionsstandort Asien berücksichtigt werden. Bei fehlender gesetzlicher Grundlage zur Berücksichtigung der Versorgungssicherheit, insbesondere in Notlagen, ist das KVG entsprechend anzupassen.
3. Wenn sämtliche Arzneimittel einer Einheit (bzw. Gamme) einen Fabrikabgabepreis von 20 Franken unterschreiten, sollen die Überprüfungen der Arzneimittelpreise entfallen, zumindest aber nur alle zehn Jahre (anstatt wie heute im Dreijahresrhythmus) erfolgen. In begründeten Fällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Begründung Versorgungsstörungen und Marktrückzüge, insbesondere bei kostengünstigen Arzneimitteln, nehmen seit Jahren zu. Die Corona Pandemie hat diese Lage drastisch verschärft. Innerstaatliche Eingriffe in die Preisbildung bei "well established use", Generika und patentabgelaufenen Arzneimitteln, wo der Wettbewerb funktioniert und sogar Parallelimporte möglich sind, schaden der Patientenversorgung in der Schweiz.

Im Rahmen der laufenden Überprüfung der Arzneimittelpreise stellt das BAG im Bereich kostengünstiger Arzneimittel nun erneut Preissenkungen in Aussicht, die gewisse Produkte unwirtschaftlich machen. Die Industrie muss für den kleinen Schweizer Markt einen hohen Aufwand leisten, der teuer ist (z.B. Zertifizierungs- und Zulassungsverfahren, Gebühren von Swissmedic, wiederkehrender Aufwand für Dreijahresüberprüfungen des BAG, dreisprachige Packungsbeilagen, hohe Personalkosten etc.). Heute kostet beispielsweise der Kindersirup gegen Schmerzen und Fieber mit einem seit 65 Jahren bekannten Wirkstoff eines Herstellers, der in Frankreich produziert, in der Schweiz 1,22 Franken (ex Factory). Weitere Preissenkungen sind nicht mehr wirtschaftlich.

Um weitere Marktrückzüge zu verhindern, sind als Sofortmassnahme zu Gunsten der Versorgung der Bevölkerung die Preisüberprüfungen für Arzneimittel zu stoppen, bei denen sämtliche Präparate einer Einheit (bzw. Gamme) unter einem Fabrikabgabepreis von 20 Franken liegen. Die Preise sind bis zum Vorliegen einer angepassten Regelung auf dem Niveau von 2018 zu belassen. Damit wird die Versorgungssicherheit in der Schweiz mit kostengünstigen Arzneimitteln der Grundversorgung auf dem heute schon tiefen Niveau stabilisiert, statt sie noch mehr zu verschlechtern.

Mit der Medikamentenüberprüfung beschäftigt das BAG derzeit Personen in einem Beschäftigungsrat von 600 Stellenprozent, ab 2023 werden es 750 Stellenprozent sein mit Personalkosten von knapp 1,4 Millionen Franken jährlich. Artikel 65d KVV ist so anzupassen, dass die Überprüfungen bei Arzneimitteln der SL ab 2022 effizient, differenziert und ökonomisch organisiert sind.

Der Bundesrat hat es in der Hand, mit einer einfachen Verordnungsänderung die prekäre Versorgungssituation mit Arzneimitteln schnell und wirksam zu verbessern. Bei fehlender gesetzlicher Grundlage zur Berücksichtigung der Versorgungssicherheit, insbesondere in Notlagen, ist auch das KVG entsprechend anzupassen.

Stellungnahme 1. / 3. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) überprüft alle Arzneimittel der Spezialitätenliste alle drei Jahre daraufhin, ob sie weiterhin wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sind (Art. 65d Abs. 1 der Verordnung über die Krankenversicherung KVV; SR 832.102). Dabei werden die Arzneimittel der gleichen therapeutischen Gruppe gleichzeitig überprüft (Art. 34d Abs. 1 und 1bis der Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV; SR 832.112.31).

Es fehlt heute eine gesetzliche Grundlage, um Arzneimittel aufgrund eines Fabrikabgabepreises von unter 20 Franken von der dreijährlichen Überprüfung auszunehmen. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung hat Art. 32 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) zum Ziel, dass die Arzneimittel der Spezialitätenliste die Kriterien der Wirksamkeit, der Zweckmässigkeit und der Wirtschaftlichkeit jederzeit erfüllen (BGE 142 V 26 E. 5.4). Die Überprüfung von Arzneimitteln mit einem tiefen Fabrikabgabepreis kann daher nicht per sofort gestoppt werden. Um die Versorgungssicherheit nicht zu gefährden, kann das BAG aber bereits heute eine Preissenkung aussetzen. Das BAG hat entsprechend in den Jahren 2017 bis 2020 in 26 Fällen auf eine Preissenkung verzichtet. Zudem können auch Preiserhöhungen gewährt werden, in den Jahren 2017 bis 2020 wurden 15 entsprechende Anträge der Zulassungsinhaberinnen genehmigt.

Der Bundesrat beabsichtigt im Kostendämpfungspaket 2 eine Regelung (Art. 32 Abs. 3 E-KVG) zu schaffen, die differenzierte Überprüfungen erlauben wird. So wird in der Folge geprüft werden, ob bei sehr günstigen Arzneimitteln auf eine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit oder eine Preissenkung verzichtet resp. diese generell weniger häufig geprüft werden sollen als sehr teure und damit kostenrelevante Arzneimittel. Neben dem Fabrikabgabepreis müssen bei unterschiedlichen Überprüfungen aber auch weitere Faktoren, wie der Umsatz, den ein Arzneimittel generiert, beachtet werden. Auch tiefpreisige Arzneimittel unter 20 Franken können in der Summe einen hohen Umsatz erzielen und die obligatorische Krankenpflegeversicherung entsprechend belasten. Die Vernehmlassung des Kostendämpfungspakets 2 wurde Ende 2020 durchgeführt und die Vorlage wird voraussichtlich im Frühling 2022 ans Parlament überwiesen werden.

2. Dem Bundesrat ist bewusst, dass Versorgungsengpässe immer häufiger werden und dies ein Problem darstellt. In seinen Antworten auf die Interpellation 20.3212 Müller Damian "Medikamente, Impfstoffe und medizinische Güter. Wie steht es um die Schweizer Versorgungssicherheit?" und die Interpellation 20.3290 Schneeberger "Fehlende Grundlagen für die Beurteilung der Versorgungssicherheit bei Medikamenten" hat er festgehalten, dass die Konzentration der Produktion von Wirkstoffen und Medikamenten auf wenige asiatische Standorte vorwiegend ökonomische Gründe hat, deren Ursachen bei der globalisierten Wertschöpfungskette liegen. Die daraus resultierenden Versorgungsstörungen sind vielfältig und haben in der Regel globalen Charakter. Trotz hoher Preise im Vergleich zum Ausland ist auch die Schweiz von Versorgungsengpässen betroffen.

Die Versorgungssicherheit ist dem Bundesrat ein grosses Anliegen. Wie er in seiner Antwort zur Motion SGK-S 20.3166 "Erhöhung der Versorgungssicherheit bei Medikamenten und Impfstoffen" ausgeführt hat, ist das BAG zusammen mit Swissmedic, dem Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung und der Armeepothek daran, einen Bericht über die Versorgungsengpässe in der Schweiz mit Arzneimitteln zu erstellen. Die darin enthaltenen Massnahmen sollen anschliessend durch eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe unter Mitwirkung aller betroffenen Stakeholder weiterbearbeitet werden. Der Bundesrat will diese Ergebnisse abwarten und erachtet es nicht als sinnvoll, diesen Arbeiten vorzugreifen und schon vorher Massnahmen wie die Berücksichtigung des Produktionsstandortes bei der Preisfestlegung zu ergreifen. Der Bericht soll bis Ende 2021 dem Bundesrat vorgelegt werden.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3829	n	Mo. Schneider Meret. Regelungskompetenz im Tierschutz. Auch bei den Kantonen			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, den Geltungsbereich des Tierschutzgesetzes (Art. 2) um eine Zusatzbestimmung zu erweitern, die den Kantonen einen Spielraum für weitergehende (also verschärfte) Regelungen belässt.					
Begründung	Viele Menschen haben eigene Tiere zu Hause, beobachten sie gerne auf dem Bauernhof, im Zoo, in der Natur oder nutzen sie für die Produktion von Fleisch, Milch, Wolle und anderen Produkten. Ob Nutz-, Heim- oder Wildtier, das Wohl der Tiere während ihrer Lebenszeit ist den meisten Menschen in der Schweiz wichtig. Es ist in Anbetracht der Empfindungsfähigkeit der Tiere essentiell, dass wir mit ihnen, wenn wir sie in irgendeiner Form nutzen, respektvoll, tiergerecht und verantwortungsvoll umgehen. Dafür haben wir das Tierschutzgesetz, welches auf Bundesebene entsprechende Regeln festlegt. Die Kantone sind verantwortlich, diese Regeln umzusetzen und sicherzustellen, dass sie eingehalten werden. Eine Möglichkeit, die Regeln zum Wohl der Tiere zu verschärfen, haben die Kantone aktuell allerdings nicht. Dies gilt es zu ändern. In vielen Kantonen wächst der Wunsch, gewisse Umgangsformen mit Tieren nicht mehr zuzulassen. Sie sollen deshalb die Möglichkeit erhalten, tiergerechtere Regeln zu beschliessen und anzuwenden. Die Tierschutzgesetzgebung des Bundes bleibt als Mindestanforderung, die nicht unterschritten werden kann, bindend. Eine solche Anpassung, die den Kantonen eine strengere Regulierung ermöglicht, ist mit Artikel 80 BV vereinbar. Dieser verpflichtet den Bund zur Regelung des Tierschutzes, in der Absicht, Regelungslücken zu verhindern. Er schliesst jedoch die Möglichkeit nicht aus, dem Wunsch einzelner Kantone nach erhöhten Tierschutzstandards nachzukommen.					

Stellungnahme Dem Bund wurde 1973 erstmals die verfassungsrechtliche Kompetenz für die gesetzliche Regelung des Tierschutzes verliehen. Die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz an den Bund verfolgte von Beginn an das Ziel, schweizweit denselben Standard und eine einheitliche Anwendung der Tierschutzvorschriften zu gewährleisten.

Gemäss Artikel 80 Absatz 1 BV verfügt der Bund tatsächlich über die alleinige gesetzgeberische Kompetenz im Tierschutzbereich. Das daraus resultierende Bundesgesetz hat umfassenden Charakter und untersagt den Kantonen, ohne anderslautende Bestimmung des Bundes eigenständig materielle Normen in diesem Bereich zu schaffen. Für den Vollzug der Vorschriften sind hingegen die Kantone zuständig (Art. 80 Abs. 3 BV). Sie sind auch am Gesetzgebungsprozess beteiligt, da der Bund sie rechtzeitig über seine Vorhaben informiert und ihre Stellungnahme einholt, wenn ihre Interessen betroffen sind (Art. 45 Abs. 2 BV). Die Bundesgesetzgebung legt strenge Mindestanforderungen fest, die in der ganzen Schweiz gültig sind und - vorausgesetzt sie werden beachtet - das Wohlergehen aller Tiere gewährleisten.

Der Bundesrat erachtet es als nicht wünschenswert, die Einführung von Vorschriften zuzulassen, die von Kanton zu Kanton verschieden sind. Einheitliche Vorschriften garantieren eine einheitliche Umsetzung auf kantonaler Ebene (auch im Strafvollzug); dies ist ein wichtiger Aspekt nicht nur für das Tierwohl, sondern auch für die Rechtssicherheit ihrer Besitzerinnen und Besitzer (insbesondere in Bezug auf ihre Investitionen) und die Glaubwürdigkeit des Gesetzes in den Augen der Öffentlichkeit. Zudem wären kantonal unterschiedliche Anforderungen angesichts der stark vernetzten, kleinen Strukturen der Schweiz ausserordentlich schwierig umzusetzen; dies würde zu unüberwindbaren, kostspieligen Hindernissen führen. So könnten beispielsweise der gewerbliche Tiertransport, die interkantonale Verbringung von Tieren und die Haltung der Tiere, gerade angesichts der kleinen Fläche der Schweiz, bei unterschiedlichen kantonalen Gesetzgebungen problematisch sein.

Die Einführung höherer Qualitätsstandards ist jedoch weiterhin möglich. Dies ist beispielsweise der Fall bei gewissen Labels (die das Tierwohl in den Mittelpunkt stellen) oder speziellen Programmen (besonders tierfreundliche Stallhaltung, regelmässiger Auslauf im Freien usw.), die den Vorteil haben, dass sie dem Hersteller einen Handlungsspielraum belassen.

Aus diesen Gründen erachtet der Bundesrat es als wünschenswert, die aktuellen strengen und einheitlichen Vorschriften im Tierschutzbereich für die gesamte Schweiz beizubehalten.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3834	n	Mo. Schneider Meret. Deutschland macht es vor. Küken töten verbieten!			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die Tötung von in der Legehennenindustrie nicht erwünschten männlichen Küken zu verbieten.

Begründung In der Schweiz werden jährlich rund drei Millionen männlicher Küken vergast, weil sie als Nebenprodukte der Eierindustrie keine Verwendung finden. Vor dem Hintergrund des tierschutzrechtlichen Würdeschutzes ist diese Praxis nicht hinnehmbar, dennoch wird diese Praxis seit Jahren aus wirtschaftlichen Gründen toleriert.

Deutschland hat am 20. Mai 2021 endgültig ein Verbot der Kükentötung beschlossen. Dieses tritt per 2022 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt sind Verfahren einzusetzen, die bei der Geschlechtsbestimmung im Ei ansetzen und teilweise bereits heute eingesetzt werden (z.B. Respeggt, im Schweizer Detailhandel in kleiner Menge erhältlich). Verschiedene Verfahren stehen kurz vor der Markteinführung oder werden bereits verwendet und weiterentwickelt.

Das in Deutschland zu bewältigende Volumen von 45 Millionen Eiern, die männlichen Küken enthalten, ist technisch aktuell noch nicht zu bewältigen, dennoch hat sich Deutschland dazu entschlossen, den Schritt zu wagen und die Industrie zu verpflichten, auf die verfügbaren Alternativen zur Kükentötung umzusteigen. Neben der Geschlechtsbestimmung im Ei gehören auch die Aufzucht von "Bruderhähnen" (weniger Fleischansatz, längere Mast der männlichen Tiere) sowie die Verwendung von Zweinutzungszuchtlinien (Fleisch und Eier statt einseitige Hochleistungszucht) dazu.

In der Schweiz indessen, die sich gerne als Tierschutzvorreiterin sieht, tut sich nichts. Die Schweizer Geflügelindustrie wartet ab und beobachtet die Entwicklung in Deutschland. Es wäre jedoch ihre Pflicht, ihren aktiven Beitrag zur Lösung dieses Problems zu leisten. Stattdessen werden die Produktionszahlen jährlich erhöht und die Tiere weiterhin mittels CO₂, das keinen "humanen" Tod gewährleistet, getötet. Es ist höchste Zeit, gesetzgeberisch Leitplanken zu setzen. Die Schweiz soll ihre Verantwortung wahrnehmen. Sie ist in der perfekten Ausgangssituation, um die noch jungen technischen Verfahren zu erproben und bei der Weiterentwicklung zu unterstützen.

Stellungnahme Alternative Methoden, um das Geschlecht der Küken bereits im Ei zu bestimmen und die männlichen Küken frühzeitig im Brutprozess fachgerecht zu töten, werden in der Schweiz begrüsst. Sie sind allerdings noch nicht für die breite Anwendung in der Praxis eingeführt.

Um die Praxistauglichkeit der alternativen Methoden zu garantieren, müssen verschiedene Kriterien erfüllt sein: Die Geschlechtsbestimmung im Brutei muss frühzeitig erfolgen, darf keine Beeinträchtigung der Tiergesundheit nach sich ziehen und muss in der Lage sein, eine praxisrelevante Anzahl von Bruteiern pro Zeiteinheit zu erfassen und zu selektieren. In diesem Zusammenhang sind Fragen in Bezug auf die praktische Umsetzung des Verbots in Deutschland noch offen. Gemäss deutschem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) werden aktuell wöchentlich rund 60'000 Bruteier identifiziert. Im Verhältnis zu den rund 45 Mio. männlichen Küken, die in Deutschland kurz nach dem Schlüpfen getötet werden, ist diese Zahl noch niedrig.

Solange es in der Praxis keine zuverlässige alternative Methode gibt, ist es nicht angebracht, in der Schweiz ein Verbot zu erlassen, welches noch nicht durchgesetzt werden kann. Sobald dies der Fall ist, wird ein Verbot durchaus geprüft. Die grossen Brütereien in der Schweiz haben sich zudem schon heute bereit erklärt, die neuen Technologien anzuwenden, sobald eine breit umsetzbare Methode für die Geschlechterbestimmung zur Verfügung steht.

Die Infrastruktur für die Schweizer Brütereien wird ausschliesslich im Ausland beschafft. Der schweizerische Eiermarkt ist im Vergleich zu den grossen Agrarnationen in der Europäischen Union zu klein, um für alternative Methoden der Geschlechtsbestimmung eine eigene Forschung zu finanzieren.

In der Schweiz gibt es aber Programme, in denen Bruderhähne (männliche Küken der Legehennen) nicht getötet, sondern aufgezogen werden, obwohl sie sich aufgrund ihres geringen Muskelanteils nicht für die Mast eignen. Der Marktanteil lag 2020 bei rund 1%, was unter anderem am Preis liegen kann. Dieser ist ca. doppelt so hoch wie bei einem konventionellen Poulet. Weiter existieren Programme, bei denen die weiblichen Hühner in der Eierproduktion eingesetzt werden und die männlichen Tiere dennoch für die Mast geeignet sind. Die Hühner dieser Art legen jährlich aber weniger Eier als die ausschliesslich auf die Eierproduktion gezüchteten Tiere.

Trotz positiver Ansätze dieser Programme im Hinblick auf den Tierschutz muss auch beachtet werden, dass aufgrund des langsameren Wachstums der Platzbedarf für die Mast erheblich grösser ist und zudem mehr Futtermittel über einen längeren Zeitraum zur Verfügung gestellt werden müssen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3836	n	Po. Schneider Meret. Keine Werbung für Produkte, die der Ernährungsstrategie der Schweiz widersprechen			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird ersucht zu prüfen, wie im Dialog mit dem Detailhandel und anderen wichtigen Akteuren im Ernährungssektor Werbung und Aktionen auf Produkte, welche den Ziele der Ernährungsstrategie des Bundes zuwider laufen, vermieden werden könnte.					

Begründung Die Ernährung spielt eine zentrale Rolle für die Gesundheit der Bevölkerung. Gleichzeitig zeigt die aktuelle Ernährungssituation, wie stark unser theoretischer Wissensstand und unser tatsächliches Verhalten voneinander abweichen. Aufgrund dieser Erkenntnisse lassen sich gemäss Ernährungsstrategie des Bundes drei Herausforderungen ableiten, welche als Ziele für die Ernährungsstrategie aufgenommen werden:

1. Ernährungskompetenzen stärken;
2. Rahmenbedingungen verbessern;
3. Lebensmittelwirtschaft einbinden.

Aus den Gesundheitsbefragungen (SGB) 1992 bis 2012 des Bundesamtes für Statistik geht zwar hervor, dass 70 Prozent der Bevölkerung beim Essen darauf achten, was sie essen. Die Ergebnisse von menuCH (2014/2015) zeigen aber, dass viele sich anders ernähren als empfohlen oder die Empfehlungen gar nicht kennen. So konsumiert der durchschnittliche Schweizer rund dreimal so viel Fleisch wie empfohlen. Informationen zur Ernährung müssen daher leicht verfügbar, für jede Person verständlich und im Alltag umsetzbar sein.

Das Ernährungsverhalten lässt sich aber nur dann verbessern, wenn das Umfeld verbessert wird. Einige Hersteller und Anbieter von Lebensmitteln und Mahlzeiten leisten bereits heute freiwillig einen Beitrag zu einer ausgewogenen Ernährung. Die gesunde Essenswahl wird durch die Anpassung der Rezepturen und die Erhöhung des Anteils pflanzlicher Produkte erleichtert. Sie wird aber auch stark von der Werbung beeinflusst. In diesem Licht ist dieses Postulat zu betrachten. Es ist stossend, dass die expliziten Ziele des Bundes zur Erleichterung gesundheitsfördernder Entscheidungen im Detailhandel durch Werbung und Aktionen auf beispielsweise antibiotika- oder hormonbelastetes Fleisch aus Übersee oder für Maxipackungen, die nachweislich die Lebensmittelverschwendung fördern, torpediert werden. Es soll hier daher der im Dialog mit den grossen Akteuren im Detailhandel erarbeitet werden, wie zukünftig solches "Fehl-Nudging" der Konsumierenden unterbunden werden könnte.

Stellungnahme Die Schweizer Ernährungsstrategie soll die Ernährungskompetenzen der Bevölkerung so stärken, dass die Konsumentinnen und Konsumenten eine bewusste Kaufentscheidung treffen können. Nicht vorgesehen ist hingegen eine allgemeine Einschränkung oder gar ein Verbot von Werbung an Erwachsene für "ungesunde" Produkte.

Zur Stärkung der Ernährungskompetenzen der Schweizer Bevölkerung stellt das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) verschiedene Informationsmaterialien und die App "MySwissFoodPyramid" zur Verfügung. Ausserdem hat das BLV Empfehlungen und Tipps erarbeitet, die eine gesunde, nachhaltige Ernährung fördern.

Mit der Einführung und dem immer häufigeren Anbringen des Nutri-Score auf Lebensmitteln haben die Konsumentinnen und Konsumenten ein weiteres einfaches Hilfsmittel zur Verfügung, um beim Einkaufen bewusste Entscheide zu treffen. Sie können damit Werbung für zu süsse, zu salzige, zu fettige und zu energiereiche Lebensmittel kritischer beurteilen.

Kinder hingegen benötigen einen besonderen Schutz, da sie für Werbung sehr empfänglich sind. Deshalb hat das BLV bei der Umsetzung des Aktionsplans zur Ernährungsstrategie Kriterien festgelegt, die darauf abzielen, dass auf freiwilliger Basis weniger Lebensmittelwerbung publiziert wird, die Kinder anspricht. Entsprechende Diskussionen mit der Lebensmittelbranche laufen derzeit und sollten im ersten Halbjahr 2022 zu ersten Ergebnissen führen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3838	n	Po. Grin. Mischungen aus Alkohol und Medikamenten. Es ist Zeit, die Alarmglocke zu läuten			-	X

Eingereichter Text Da es in der Schweiz über den Mischkonsum von Alkohol und Medikamenten nur sehr wenig Daten gibt, wird der Bundesrat beauftragt, einen Bericht vorzulegen, der evaluiert, in welchem Ausmass die Jungen mit diesem Problem konfrontiert sind.

Gleichzeitig wird der Bundesrat beauftragt, einen Bericht über eine gemeinsame Strategie mit den Kantonen vorzulegen, um diese gefährliche Praxis zu bekämpfen.

Begründung Mischungen aus Medikamenten, Schlafmitteln, Beruhigungsmitteln und Hustensirup auf Opiatbasis, die man unter anderem in der elterlichen Apotheke vorfinden kann, scheinen bei den Jungen in der Schweiz beliebt zu sein. 2020 sind mindestens sechs Personen daran gestorben, innerhalb von drei Jahren waren es gemäss Sucht Schweiz mehrere Dutzend. Obwohl die Prävention Sache der Kantone ist, sollte das BAG seine Koordinationsfunktion wahrnehmen und Alarm schlagen. Die Datenbasis in der Schweiz über den Mischkonsum bei den Jungen ist schwach, obwohl die Situation nicht neu ist. Aber welche Substanzen im Trend liegen, ändert sich.

Bevor sich die Situation weiter verschlechtert, muss sich der Bundesrat unbedingt über das BAG mit den Kantonen koordinieren, um diesem gefährlichen Suchtphänomen entgegenzuwirken.

Stellungnahme Der Bundesrat weiss um die Problematik des Mischkonsums. Die Bekämpfung dieser Problematik erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Nationalen Strategie Sucht 2017 - 2024. Zusätzlich zu den bestehenden strukturellen Massnahmen, wie z. B. der Einschränkung der Erhältlichkeit von Alkohol und Medikamenten durch Altersbeschränkung und Rezeptpflicht, liegt der Schwerpunkt auf der Erfassung und Prävention des Mischkonsums unter Jugendlichen.

Die Schweizerische Koordinations- und Fachstelle Sucht (Infodrog) führt eine Situations- und Bedarfsanalyse durch mit dem Ziel, Wissensgrundlagen zum Thema "Jugendliche und Mischkonsum" zusammenzustellen und Empfehlungen für Fachpersonen in der Prävention und Schadenminderung zu erarbeiten. Die Resultate der Analyse sollen bis Ende 2021 vorliegen. Um weitere Daten zu erhalten, ist in der HBSC-Erhebung (Schülerinnen- und Schüler-Befragung) 2022 zudem eine Frage zum Thema Mischkonsum geplant.

Über den Alkoholpräventionsfonds wird das Projekt "Wodka, Benzos & Co: Jugendliche und junge Erwachsene mit Mischkonsum" unterstützt, in dem durch den partizipativen Einbezug von Jugendlichen und jungen Erwachsenen Wissenslücken geschlossen und Interventionskonzepte zur Risikominimierung erarbeitet werden. Weiter erarbeitet Sucht Schweiz mit finanzieller Unterstützung durch den Alkoholpräventionsfonds einen Leitfaden für Eltern von Jugendlichen, da diese Schlüsselakteure in der Prävention von Risikoverhalten sind. Zudem intensiviert der Bundesrat zusammen mit den Kantonen - wie im Bericht in Erfüllung des Postulats Rechsteiner 17.4076 "Perspektiven der schweizerischen Drogenpolitik" (Massnahme 10) aufgezeigt - die Früherkennung und Frühintervention in Bezug auf gefährdete Jugendliche.

Mit diesen Aktivitäten sowie in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen und weiteren Akteuren verfolgt der Bund die Entwicklungen und kann - wenn nötig - weitere Massnahmen ergreifen. Ein Bericht würde diesbezüglich keine neuen Erkenntnisse liefern.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3840	n	Mo. Fridez. KVG. Anerkennung der Leistungen, die durch diplomierte Podologinnen und Podologen bei Personen mit symptomatischer peripherer arterieller Verschlusskrankheit erbracht werden			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die Übernahme der Kosten für Fusspflegeleistungen, die bei Personen mit symptomatischer peripherer arterieller Verschlusskrankheit (PAVK) aufgrund einer ärztlichen Anordnung durch Podologinnen oder Podologen erbracht werden, in den Leistungskatalog nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) aufzunehmen.

Begründung	Der Bundesrat hat vor Kurzem Verordnungsänderungen beschlossen, die die Kostenübernahme von Fusspflegeleistungen bei Diabetikerinnen und Diabetikern durch diplomierte Podologinnen und Podologen durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) regeln. Dabei ist der Kreis der Leistungsempfängerinnen und -empfänger nach Schweregradkriterien beschränkt, was in Anbetracht dessen Sinn macht, dass die Füsse einer Diabetikerin oder eines Diabetikers mit beginnender Erkrankung nicht den gleichen Risiken ausgesetzt sind wie im Fall von fortgeschrittener Diabetes mit Polyneuropathie, Ulzeration und/oder Mikro- oder Makroangiopathie. Das ist zwar gut, aber es gibt auch andere Kategorien von Patientinnen und Patienten, die dem Risiko einer Amputation oder von schweren und komplizierten Behandlungen im Falle einer Fehlversorgung durch Therapeutinnen und Therapeuten, die nicht spezifisch auf Fusspflegeleistungen bei Kreislaufstörungen ausgebildet sind, ausgesetzt sind. Bei Patientinnen und Patienten mit einer fortgeschrittenen PAVK, das heisst mit einem symptomatischen intermittierenden Hinken, die also eine erhebliche Arterienerkrankung aufweisen, sind besondere Vorsichtsmassnahmen bei Fusspflegeleistungen angesagt, da jede versehentlich verursachte Wunde schwere Folgen haben kann. Zu dieser Kategorie gehören vor allem Raucherinnen und Raucher und Personen, die früher geraucht haben, die polyvaskuläre Erkrankungen in verschiedenen Organen im Zusammenhang mit kardiovaskulären Risikofaktoren aufweisen oder an selteneren Allgemeinerkrankungen wie Sklerodermie leiden. In medizinischen Situationen, in denen die periphere arterielle Zufuhr ungenügend ist und die lokale Zirkulation beeinträchtigt, muss der Arzt oder die Ärztin Behandlungen durch Podologinnen und Podologen anordnen können.
-------------------	---

Stellungnahme	Das Anliegen der Beauftragung des Bundesrats, die Übernahme der Kosten für Fusspflegeleistungen, die aufgrund einer ärztlichen Anordnung durch Podologinnen oder Podologen bei Personen mit einer peripheren arteriellen Durchblutungsstörung erbracht werden, in den Leistungskatalog nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) aufzunehmen, war Inhalt der Motion Fridez 14.4013 "KVG. Kostenübernahme für die Fusspflege durch Podologinnen und Podologen bei ärztlicher Anordnung". Der Nationalrat hatte die Motion abgelehnt. Im Rahmen der vom Bundesrat am 26. Mai 2021 beschlossenen Zulassung der Podologinnen und Podologen als Leistungserbringer im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) hat das EDI die Leistungspflicht der durch Podologinnen und Podologen erbrachten medizinischen Fusspflegeleistungen bei Patientinnen und Patienten mit Diabetes beschlossen. Dies entspricht der bisherigen Leistungspflicht, wie sie für die durch Pflegefachpersonen erbrachte medizinische Fusspflege gilt. Wie der Bundesrat in seiner Antwort auf die Motion Fridez 14.4013 hingewiesen hatte, ist die Evaluation von neuen Leistungen im Hinblick auf eine Kostenübernahme durch die OKP nicht Aufgabe des Bundesrates. Dafür ist ein Beurteilungsverfahren auf die Erfüllung der im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) vorgegebenen Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit (WZW) durch die Eidgenössische Kommission für allgemeine Leistungen und Grundsatzfragen (ELGK) vorgesehen. Diese gibt eine Empfehlung ab und der definitive Entscheid in Bezug auf die Kostenübernahme wird vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) getroffen. Die Beauftragung des Bundesrates zum Einschluss weiterer Erkrankungen würde folglich diesem geltenden Verfahren widersprechen, das von der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle im Jahre 2008 geprüft und für angemessen befunden worden ist. Die Motion ist aus diesen Gründen abzulehnen. Es steht den interessierten Kreisen jederzeit offen, dem EDI einen Antrag mit Darlegung der WZW-Kriterien einzureichen.
----------------------	---

Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.
---------------	---

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3850	n	Mo. Feri Yvonne. Schaffung eines Bundesamtes für Familie, Generationen und Gesellschaft			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat schafft ein Bundesamt für Familie, Generationen und Gesellschaft.					

Begründung	Die Forderung ist alt und wird hier im Rat nicht zum ersten Mal gestellt. Da es sich aber immer mehr zeigt, dass unser Land eine koordinierte Kinder-, Jugend- und Familienpolitik (und damit auch Generationenpolitik) dringend nötig hat, ist sie aktueller denn je. Die Schweiz hat ein Bundesamt für Sport, aber weder eines für Familien noch eines für Kinder und Jugendliche, noch eines für das Alter. Ein Bundesamt für Familien und Generationen würde nicht nur die Kräfte bündeln und die Synergien unter den Arbeiten der Verwaltung effektiver nutzen, sondern hat Signalwirkung nach Aussen. Es zeigt den Stellenwert, welcher der Bundesrat dem sozialen Zusammenhalt in der Schweiz beimessen sollte. Die heutige Lösung zeigt dies leider auch: ein vergleichsweise kleines Geschäftsfeld des Bundesamts für Sozialversicherung kümmert sich um die zukunftsrelevanten, sozialen Fragen ohne das nötige Gewicht bei der Abwägung von Interessen zu erhalten. Diese Lücke führt dazu, dass der Ball der Verantwortung in vielen Fällen zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden hin und her geschoben wird, ohne dass jemand das Problem löst. Augenfällig ist dies bei der Frage der finanziellen Unterstützung und sozialen Sicherheit der Familien, bei der Frage der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, beim Kinderschutz, aber auch in der Gesundheitsförderung und Prävention. Ein paar Stichworte: Immer mehr Haushalte mit Kindern sind von Armut betroffen, die Geburtenzahlen gehen zurück, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist nach wie vor sehr schwierig, die Bedürfnisse der Jugendlichen drohen laufend vergessen zu gehen, die soziale Situation vieler Kinder und Jugendlicher ist prekär, Kinder und Jugendliche sind mit innerfamiliärer Gewalt und mit zunehmenden gesundheitlichen Problemen konfrontiert, die Diskussion um einen neuen Generationenvertrag bleibt immer bei der Rentenfrage stecken usw. Es gibt Konzepte für die frühe Kindheit, Frühförderung, es bestehen finanzielle Unterstützungen für Familienorganisationen. Alles ist zur Zeit beim BSV angesiedelt. Nur eine Konzentration der Kräfte kann die gewünschten Fortschritte in der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik erzielen. Und eine solche Konzentration ist am ehesten in einem Bundesamt zu realisieren.
-------------------	--

Stellungnahme	Die wichtigsten Aufgaben des Eidgenössischen Departementes des Innern in den Themenfeldern Familie, Kinder, Jugend, Alter und Generationen werden durch das Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft (Geschäftsfeld FGG) im Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) wahrgenommen. Das Geschäftsfeld FGG bearbeitet und koordiniert diese Querschnittsaufgaben. Dazu zählen Themenbereiche wie die wirtschaftliche Absicherung von Familien (Familienzulagen, Bedarfsleistungen für Familien), die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit, die Armutsbekämpfung und soziale Integration, der Kinder- und Jugendmedienschutz, die Kinderrechte, die Kinder- und Jugendförderung, Altersfragen sowie Generationen übergreifende Fragen. Die Ansiedlung des Geschäftsfeldes FGG im BSV hat sich bewährt: Die Weiterentwicklung des Sozialversicherungssystems und die Bearbeitung sozial- und gesellschaftspolitischer Fragestellungen sind eng miteinander verknüpft. Da es sich um ausgeprägte Querschnittsaufgaben handelt, arbeitet das Geschäftsfeld FGG auch eng mit den anderen zuständigen Bundesämtern zusammen. Die Zusammenarbeit und Vernetzung des Geschäftsfeldes FGG in der Bundesverwaltung ist etabliert und gut. Zahlreiche Aufgaben, die im Geschäftsfeld FGG angesiedelt sind, fallen allerdings in die primäre Zuständigkeit der Kantone und Gemeinden. Sämtliche Massnahmen wie etwa die Förderung eines bedarfsgerechten Kinderbetreuungsangebots erfolgen daher in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen. Wie der Bundesrat bereits anlässlich der Beantwortung früherer Motionen (Motionen Fehr Jacqueline 03.3599, 07.3759, 09.3666 und Motion Trede 14.4252) ausgeführt hat, würde die Schaffung eines eigenständigen Bundesamtes die bestehenden Synergien gefährden und die effiziente Verwaltungsführung erschweren. Die Schnittstellen zu anderen Bundesämtern würden bestehen bleiben. An der Kompetenzordnung von Bund und Kantonen würde sich ebenfalls nichts ändern.
----------------------	--

Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.
---------------	---

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3863	n	Mo. Crottaz. Depakine-Skandal. Notwendigkeit eines Fonds zur Entschädigung der Opfer			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, einen Mechanismus vorzuschlagen, um einen Entschädigungsfond für Kinder zu finanzieren, die wegen Valproat an Embryofetopathie leiden.					

Begründung	Im Dezember 2019 wurde im Bericht des Bundesrats in Erfüllung des Postulats 18.3092 auf 39 in der Schweiz diagnostizierte Fälle von Embryofetopathie aufgrund von Valproat hingewiesen. Diese Zahl ist aber wohl zu tief. Die betroffenen Kinder werden nicht offiziell als Opfer von Nebenwirkungen von Medikamenten anerkannt, und ihre Eltern kämpfen darum, ihnen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen, wobei sie aber nur von der Invalidenversicherung (IV) finanziell unterstützt werden. Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat eines der Pharmaunternehmen angeklagt, um die Interessen der IV zu schützen, aber weil die Opfer keinen juristischen Schutz geniessen, verzichten viele Eltern darauf, eine Anwältin oder einen Anwalt zu nehmen. Dass die Folgen für die Kinder von Müttern, die während der Schwangerschaft Valproat eingenommen haben, dramatisch sind, ist unbestritten. Während 10 Prozent der Neugeborenen angeborene Fehlbildungen aufweisen, wurden die in 30 bis 40 Prozent der Fälle beobachteten neurologischen Entwicklungs- und Lernstörungen nicht immer erkannt, bevor die Nebenwirkungen von Valproat ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gelangten, weil diese von den Medien aufgedeckt wurden. In Frankreich wurde wegen Embryofetopathie aufgrund von Valproat ein nationales Diagnostik- und Pflegeprotokoll geschaffen, und ein detaillierter medizinischer Fragebogen erlaubt Neuro-Pädiaterinnen und -Pädiatern, den Zusammenhang zwischen der Einnahme von Valproat durch die Mutter und Entwicklungsstörungen bei Kindern zu festzustellen. Die Klagen gegen den Hersteller des Medikaments haben bislang nicht zur Entschädigung der jungen Opfer geführt. Darum wurde ein nationaler Entschädigungsfonds geschaffen, um den Eltern zu helfen, die behinderungsbedingten Kosten zu bestreiten. In der Schweiz haben die Eltern mehrerer Opfer rechtliche Schritte eingeleitet, um eine Entschädigung zu erhalten. Aber die Schweizer Neuro-Pädiaterinnen und Pädiater sind oft zurückhaltend, wenn es darum geht, sich über Kausalzusammenhänge zwischen der Einnahme von Valproat durch die Mutter und Problemen des Kindes zu äussern. Dies erschwert es den Anwältinnen und Anwälten, die betroffenen Familien zu verteidigen. Mit Blick auf den 2016 geschaffenen Entschädigungsfonds für Asbest-Opfer ist es nötig, auch für die Kinder von Müttern, die während der Schwangerschaft Valproat eingenommen haben, einen Entschädigungsfonds zu schaffen.
-------------------	---

Stellungnahme	Der Bundesrat ist sich der schwierigen Situation von Personen, die im Rahmen einer medizinischen Behandlung geschädigt werden, bewusst und er anerkennt das Leid der betroffenen Personen. Er begrüsst die Bemühungen, von den Verantwortlichen eine finanzielle Entschädigung zu erhalten. Mit dem von der Motionärin zitierten Bericht hat er die Situation näher untersucht und unterstützt die Anstrengungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen, die Verantwortlichen zur Rechenschaft gegenüber der Invalidenversicherung zu ziehen. So richten sich die Haftungsverfahren der Invalidenversicherung gegen die Hersteller sowie die verschreibenden Ärzte und Ärztinnen. Ein relevanter Anteil des Bedarfs an Unterstützung, der den Betroffenen aus den Folgen von Valproat erwachsen kann, wird durch die Sozialversicherungen gedeckt (Invalidenversicherung, Krankenversicherung). Es ist jedoch nicht auszuschliessen, dass den gemäss Schätzungen der Verdachtsfälle bei Swissmedic circa 55 - 60 (Stand Sommer 2021) betroffenen Opfern von Valproat ungedeckte, schwierig zu objektivierende Schäden entstehen. Zur konkreten Forderung, einen Entschädigungsfond für Kinder zu finanzieren, die wegen Valproat an Embryofetopathie leiden, ist folgendes festzuhalten: Wird ein solcher Fonds auf privater Basis ohne Beteiligung des Bundes durch die involvierten Pharmafirmen geäufnet, ist keine Rechtsgrundlage erforderlich. So existiert beispielsweise zur Unterstützung der Asbestopfer (218 Gesuche zwischen 2017 und 2019) ein Entschädigungsfonds. Dabei handelt es sich aber um eine von privaten Unternehmen, Verbänden und Sozialpartnern gegründete und finanzierte privatrechtliche Stiftung, an welcher der Bund nicht beteiligt ist. Bei Bedarf könnte der Bund sein politisches Gewicht einbringen und im Fall von Valproat eine Mittlerfunktion einnehmen. Um einen Unterstützungsfonds mit Beteiligung des Bundes einzurichten, bedarf es hingegen einer entsprechenden Rechtsgrundlage. Sollte sich der Bund an der Wiedergutmachung finanziell beteiligen, müsste er dafür eine gesetzliche Grundlage schaffen, die sich ihrerseits auf eine ausreichende Verfassungsgrundlage abstützen hat. Eine solche Verfassungsgrundlage ist vorliegend nicht auszumachen. Die Schaffung einer solchen Grundlage für einen mit Bundesbeteiligung alimentierten Entschädigungsfonds ist indessen abzulehnen, da hierfür eine Verantwortung einer staatlichen Instanz gegeben sein müsste. Der Bund begrüsst die laufenden Bemühungen, die Verantwortlichen ins Recht zu fassen. Die Probleme bei der Entschädigung der Betroffenen sollen durch die Verursachenden gelöst werden.
----------------------	--

Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.
---------------	---

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3876	n	Mo. Lohr. Ungleichbehandlung der Versicherten aufgrund fragwürdiger Bestimmungen in kantonalen Spitalplanungen verhindern			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vorzulegen, welche sicherstellt, dass sich ein Kanton nicht mehr einseitig zulasten der Patientinnen und Patienten von seiner Pflicht zur Vergütung des kantonalen Anteils an der stationären Leistung gemäss Artikel 49a Absatz 1 KVG befreien kann, wenn ein Spital eine Auflage der Spitalplanung verletzt. Stattdessen sollen die Kantone bei Verletzung der Bestimmungen direkt das fehlbare Spital sanktionieren müssen, bspw. durch eine Befristung der Aufnahme auf die Spitalliste.					

Begründung Gemäss Artikel 49a KVG vergüten Kantone und Versicherer stationäre Behandlungen in einem Spital nach Artikel 49 anteilmässig. Die Kantone übernehmen den kantonalen Anteil für Versicherte, welche in ihrem Kanton wohnen und sich inner- oder ausserkantonale in einem Listenspital behandeln lassen. Gewisse Kantone (so zum Beispiel Waadt und Genf) machen mit ihrer Spitalplanung die Übernahme des kantonalen Anteils für gewisse Listenspitäler (meist Privatkliniken) davon abhängig, ob Quoten oder Mengenbegrenzungen eingehalten werden, welche sich beispielsweise am Versicherungsstatus der Patientinnen und Patienten orientieren. So fallen Patientinnen und Patienten, welche neben der obligatorischen Grundversicherung auch noch über eine Zusatzversicherung verfügen, unter diese Mengenbeschränkungen oder Quoten. Dies führt dazu, dass die Kantone bei einer Verletzung der Mengenbeschränkung oder Quote durch eine Klinik ihren Anteil für diese Patientinnen und Patienten nicht mehr leisten. Der KVG-Kantonsanteil wird dann den Patientinnen und Patienten oder evtl. ihrer Zusatzversicherung weiterverrechnet. Die Patientinnen und Patienten mit einer Grund- und Zusatzversicherung wissen im Vorfeld der Behandlung nicht, ob ein Kantonsanteil gesprochen wird. Auch ein Krankenversicherer weiss dies nicht. Mit dem Bundesverwaltungsgerichtsurteil (C-5017/2015) vom 16. Januar 2019 wurde die Genfer Krankenhausplanung mit Mengenbeschränkungen als nicht KVG-konform erklärt. Trotzdem hat der Kanton Genf auch seine neue Spitalplanung mit Quoten ausgestaltet, welche zu einem ähnlichen Ergebnis führen. Solche Spitalplanungen mit erwähnten Mengenbeschränkungen und Quoten sind KVG-widrig, denn sie verletzen das Gleichbehandlungsgebot einerseits zwischen Patientinnen und Patienten mit und ohne Zusatzversicherung und andererseits zwischen Privat- und öffentlichen Spitälern. Verletzt ein Spital die Planungsaufgaben seines Kantons, soll die Sanktion des Kantons grundsätzlich prospektiv Einfluss auf den zukünftigen Leistungsauftrag des betroffenen Spitals haben. Wenn als Sanktion ad hoc einseitig der Kantonsbeitrag nicht mehr vergütet wird, verfehlt damit die Sanktion ihren Adressaten, indem sie die Patientinnen und Patienten oder evtl. ihre Zusatzversicherung trifft.

Stellungnahme In seinem Urteil vom 16. Januar 2019 (C-5017/2015) vertrat das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) folgenden Standpunkt: Streicht der Kanton Genf seine Vergütung in Fällen, welche die maximalen Leistungsmengen oder die Budgetobergrenzen überschreiten, untergräbt dies den vom Gesetzgeber gewollten Wettbewerb. Zu dem in der Motion angesprochenen Punkt, dass maximale Leistungsmengen und Budgetobergrenzen nur für Privatkliniken, aber nicht für die Genfer Universitätskliniken gelten, hielt das Gericht zudem fest, dass diese Praxis gegen das Prinzip der Wettbewerbsneutralität des Staates verstösst und der Pflicht zur Gleichbehandlung der Wettbewerber widerspricht. Inzwischen hat der Kanton Genf seine Planung korrigiert. Diese entspricht nun dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10).

Das BVGer stellt im genannten Urteil den Grundsatz der Mengenbegrenzung nicht in Frage, solange dieser nicht zu starren Strukturen führt und jeglichen Wettbewerb verhindert. Die Praxis einer Kürzung der kantonalen Vergütung bei Überschreitung der maximalen Leistungsmengen oder der Budgetobergrenzen ist also möglich und stellt bereits eine Sanktion dar. Zudem hat der Bundesrat in seinem Bericht vom 3. Juli 2019 in Erfüllung des Postulates [14.3385](#) SGK-NR vom 10. September 2014 festgehalten, dass diese Sanktion den Spitälern den Anreiz geben soll, keine medizinisch nicht-indizierten Leistungen zu erbringen.

Ausserdem ist das Spital verpflichtet, den Patienten oder die Patientin zu informieren, wenn die kantonale Vergütung der Behandlungskosten nur teilweise erfolgt. Wenn das Spital entsprechend informiert, kann die betroffene Person vorgängig entscheiden, ob sie in diesem Spital behandelt werden will. Grundsätzlich hat die versicherte Person die Mehrkosten selber zu tragen. Bei zusatzversicherten Personen sind die ausbleibenden Kantonsanteile durch das Zusatzversichertenkollektiv zu tragen. Hat der Leistungserbringer die versicherte Person nicht über die Mehrkosten informiert, so muss grundsätzlich er und nicht die Patientin oder der Patient diese Kosten übernehmen.

In Anbetracht dessen ist der Bundesrat der Ansicht, dass der derzeitige Rechtsrahmen ausreichend ist und daher kein Bedarf für eine Gesetzesrevision besteht.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3911	n	Mo. Badertscher. Deklaration von Flugtransporten			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, als Ergänzung zur Motion 20.4267 über die Deklaration von Produktionsmethoden ebenfalls eine Deklaration von mit dem Flugzeug transportierten Lebensmitteln einzuführen.					
Begründung	Beide Räte haben sich mit deutlichen Mehrheiten für die Motion 20.4267 zur Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden ausgesprochen. Die hohe Zustimmung zeugt von der Notwendigkeit, den Konsumierenden ausreichend Information zur Verfügung zu stellen, damit sie die Möglichkeit haben, ihre Ernährung nachhaltiger zu gestalten. Mit der Ergänzung eine Deklarationspflicht für Flugtransporte wird dieses Bestreben komplettiert. Angesichts der zunehmenden Zahl an Freihandelsabkommen und dem damit verbundenen Anstieg an Lebensmittelimporten aus Übersee, nehmen die Flugtransporte kontinuierlich zu. Die Konsumierenden kaufen insbesondere Fleisch, Früchte und Gemüse, ohne zu wissen, dass die Ware per Flugzeug in die Schweiz gelangte. Angesichts der Klimaproblematik liegt es auf der Hand, dass Flugtransporte möglichst vermieden werden sollten. Der Entscheid der Konsumierenden soll jedoch nicht durch ein Verbot vorweggenommen werden. Eine pragmatische Deklaration lässt den Konsumierenden nach wie vor die Entscheidungsfreiheit und ist mit den WTO Regeln vereinbar.					

Stellungnahme Bei der Wahl von Lebensmitteln spielen Aspekte wie Nachhaltigkeit und ökologischer Fussabdruck eine immer grössere Rolle.

Die obligatorische Produktionslandangabe gibt bereits eine wichtige Information darüber, wie weit ein Lebensmittel transportiert wurde, auch wenn Konsumentinnen und Konsumenten aus dieser Information oft nicht ableiten können, mit welchem Transportmittel das Produkt in die Schweiz gebracht wurde. Der ökologische Fussabdruck eines Produkts wird jedoch durch verschiedene Faktoren mitbestimmt. Bei der Konzeption von Umweltdeklarationen für Lebensmittel ist es entsprechend wichtig, die Umweltbelastung bei Anbau, Lagerung, Verarbeitung sowie Transport zu berücksichtigen. Der Transport per Luftfracht hat in der Tat eine um ein Vielfaches schlechtere Umweltbilanz als andere Verkehrsmittel, sodass per Flugzeug transportierte Lebensmittel im Vergleich zu anderen Transportmitteln grundsätzlich eine schlechtere Umweltbilanz aufweisen. So belastet etwa eine Mango aus Brasilien, die per Flugzeug in die Schweiz gelangt, die Umwelt zehn Mal so stark wie eine, die mit dem Schiff importiert wird. Ökobilanzen und Schätzungen des Bundesamtes für Umwelt zeigen, dass mit dem Flugzeug transportierte Lebensmittel nur in ganz wenigen Ausnahmefällen besser abschneiden. Die Vereinbarkeit einer solchen generellen Deklarationspflicht mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz wiederum, namentlich im Rahmen der WTO, müsste konkret geprüft und gegebenenfalls eine Regulierungsfolgeabschätzung durchgeführt werden.

Der Bundesrat erwartet zudem von Unternehmen, dass sie die Prinzipien der verantwortungsvollen Unternehmensführung einhalten und sich vermehrt für nachhaltige Ernährungssysteme einsetzen (vgl. Corporate Social Responsibility Aktionsplan 2020-2023; Aktionsplan 2021-2023 zur Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030). Tatsächlich übernehmen einige Detailhändler in diesem Bereich bereits freiwillig Verantwortung. So verzichten sie entweder auf den Flugimport von Obst und Gemüse oder deklarieren freiwillig, welche Lebensmittel mit dem Flugzeug transportiert worden sind. Der Bundesrat begrüsst diese freiwilligen Massnahmen, die signifikant zur Reduktion der Umweltbelastung beitragen können. Vor diesem Hintergrund sieht er deshalb aktuell keinen Handlungsbedarf, eine obligatorische Deklaration von Flugtransporten einzuführen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.
